

 **Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg**  
**(Erneuerbare-Wärme-Gesetz - EWärmeG)**

**- Begründung -**

**Entwurf**

(Stand: Juli 2014)



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### I. Zielsetzung

##### 1. Ausgangslage und Anlass

Das Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg vom 20. November 2007 (Erneuerbare-Wärme-Gesetz- EWärmeG) trat zum 1. Januar 2008 in Kraft und sieht seit 1. Januar 2010 bei bestehenden Wohngebäuden einen Pflichtanteil an erneuerbaren Energien in Höhe von 10 Prozent vor. Dieses Gesetz soll weiterentwickelt werden und - im Einklang mit den europäischen und nationalen Klimaschutzzielen, sowie dem Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg (Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg- KSG-BW) vom 23. Juli 2013 (GBl. 2013, 229) und dem Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept – einen Beitrag zum Klimaschutz durch die Reduzierung der Treibhausgasemissionen leisten und zugleich die Nachhaltigkeit der Energieversorgung verbessern. Die Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien sowie die Verminderung des Wärmeenergiebedarfs sind dafür unverzichtbar. Rund 30 Prozent des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in Baden-Württemberg sind auf die Heizung und die Warmwasserbereitung in Gebäuden zurückzuführen.

Der Bedarf für eine Neuregelung folgt zum einen aus der Einführung des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz- EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S.1658), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist. Der Bundesgesetzgeber hat damit für den Bereich des Neubaus von seiner Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 72, 74 GG Gebrauch gemacht. Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz wird daher um die durch Bundesrecht abgelösten Vorschriften bereinigt.

Zum anderen soll mit der Neufassung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes dazu beigetragen werden, den Anteil an erneuerbaren Energien im Wärmebereich weiter zu erhöhen. Um den Bedrohungen durch den Klimawandel zu begegnen, ist es das Ziel der Landesregierung, die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 abzusenken. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Diese Ziele sind in § 4 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg verankert.

Um die langfristigen Ziele im Klima- und Ressourcenschutz zu erreichen, muss der Wärmeenergiebedarf um circa 60 Prozent reduziert werden und gleichzeitig der Umstieg auf erneuerbare Energien in der Wärmeversorgung so erhöht werden, dass der Anteil erneuerbarer Energien insgesamt auf rund 90 Prozent in 2050 ansteigt.

Auch angesichts knapper fossiler Ressourcen und dem weltweit kontinuierlich steigenden Energiebedarf ist der Fokus verstärkt auf Alternativen zu den fossilen Energieträgern, die Schonung vorhandener Ressourcen sowie auf eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz zu legen.

Die langfristige Kosten- und Versorgungssicherheit im Wärmebereich ist ein weiteres grundlegendes Ziel der Landesregierung. Je weiter die Energieversorgung auf erneuerbare Energien umgestellt wird, desto weniger anfällig ist sie gegen Kostensprünge und Lieferbeschränkungen beim Import fossiler Energieträger. Darüber hinaus generieren Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen ein hohes Maß an Wertschöpfung auf regionaler und kommunaler Ebene sowie in der Privatwirtschaft. Er schafft neue und sichert vorhandene Arbeitsplätze im Handwerk sowie in der Agrar-, Forst- und Bauwirtschaft.

Das bisherige Erneuerbare-Wärme-Gesetz hat durch die Einführung der Pflicht zur Nutzung eines Mindestanteils an erneuerbaren Energien einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen geleistet. Bezogen auf die Zahl der Heizungserneuerungen in Bestandsgebäuden war es 2010 durchschnittlich eine Reduktion um circa 16 Prozent (Erfahrungsbericht zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg, Stand Juli 2011).

Die Zahlen zeigen aber auch, dass das bisherige Erneuerbare-Wärme-Gesetz nicht ausreichend ist, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Schon der Energieverbrauch der vom Erneuerbare-Wärme-Gesetz betroffenen Wohngebäude im Bestand entspricht im Durchschnitt nicht dem Einsparziel für 2020. Zudem bleibt der Bereich der Nichtwohngebäude bisher vollständig außer Betracht.

Parallel dazu führt der technologische Fortschritt dazu, dass auch ambitioniertere Anforderungen wirtschaftlicher werden.

Die Neufassung des Gesetzes soll außerdem zum Anlass genommen werden, die bisherigen Erfahrungen für eine feinere Abstimmung der Regelungen zu nutzen. Dies betrifft sowohl eine breitere Auswahl und mehr Kombinationsmöglichkeiten bei den Erfüllungsoptionen wobei die Energieeffizienz stärker betont werden soll und die Regelungen technologieoffen ausgestaltet werden. Zugleich wird die Solarthermie nicht mehr als „Ankerttechnologie“ geführt. Den Änderungen wird mit einer neuen Regelungssystematik Rechnung getragen.

## 2. Ziele des Entwurfs

Mit Blick auf die Ziele beim Klimaschutz besteht die Notwendigkeit, über die bisher getroffenen Maßnahmen hinaus den Einsatz der erneuerbaren Energien im gebäudebezogenen Wärmebereich zu erhöhen, zugleich aber weiterhin gesetzliche Erfüllungsmöglichkeiten zuzulassen, die dazu beitragen, den Wärmeenergiebedarf in Gebäuden zu verringern. So kann auch dem Erfordernis nach Verbesserung der Energieeffizienz Rechnung getragen werden.

Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz soll daher im Sinne der Koalitionsvereinbarung weiterentwickelt werden. Zum einen werden bewährte Strukturen und Elemente des bestehenden Gesetzes erhalten, zum anderen wird der Anwendungsbereich des Gesetzes ausgedehnt und dadurch insgesamt ein größerer Beitrag zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Energieeffizienz geleistet.

Die Vorschläge und Anregungen aus der Praxis zur Optimierung der Vorgaben werden in der Novelle aufgegriffen.

Es wird erstmals der Aspekt eines „gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplans“ in das Gesetz aufgenommen, um eine Verbindung zwischen dem gebäudebezogenen Wärmebedarf (anknüpfend an den Tausch einer Heizungsanlage) und einer energetischen Gesamtbetrachtung des Gebäudes unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmebereitstellung herzustellen.

## 3. Gesetzgebungskompetenz des Landes

Die Vorgabe eines gesetzlichen Pflichtanteils dient in erster Linie einem verminderten CO<sub>2</sub>-Ausstoß im Gebäudebereich. Die Pflichtanteilsregelung stellt sich somit als regelungstechnischer Anknüpfungspunkt zur Erreichung des eigentlichen Ziels Klimaschutz dar. Der Schutz der natürlichen Zusammensetzung der Luft und damit der Klimaschutz stehen im Vordergrund des Gesetzes. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus Artikel 70, 72 Absatz 1 GG, da der Bundesgesetzgeber von seiner Kompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG (Luftreinhaltung) nicht abschließend Gebrauch gemacht hat. Mit § 3 Absatz 4 EEWärmeG hat der Bundesgesetzgeber klargestellt, dass die Länder für bereits

errichtete öffentliche Gebäude, mit Ausnahme der öffentlichen Gebäude des Bundes (Nummer 1) sowie für bereits (vor dem 1. Januar 2009) errichtete Gebäude, die keine öffentlichen Gebäude sind (Nummer 2), Regelungen treffen dürfen.

Auch das neu aufzunehmende Element des gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplans ist von der Regelungskompetenz des Landes umfasst. Mit der „Öffnungsklausel“ in § 3 Absatz 4 EEWärmeG sollen nicht nur bis dato geregelte Ersatzmaßnahmen zugelassen werden können, sondern auch weitere Mechanismen, solange sie nicht im Widerspruch zu Bundesrecht stehen.

Bei den Ordnungswidrigkeitentatbeständen ergibt sich aus dem Regelungszusammenhang, dass der Schwerpunkt dieser Bestimmungen trotz der Rechtsfolge einer Bußgeldbewehrung letztlich im Klima- und Umweltschutz liegt. Die einzelnen Teilregelungen des § 23 dieses Gesetzes sind eng mit den sonstigen Vorschriften des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes verzahnt, insbesondere durch die Verweisung auf einzelne Gebote dieses Gesetzes. Die Bußgeldbewehrung stellt sich als Mittel zur Sicherung des Vollzugs der Normbefehle einzelner Gebote zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich dar und ist von der Regelungskompetenz des Landes erfasst.

## II. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz baut auf der bisherigen Nutzungspflicht für erneuerbare Energien bei der Wärmeversorgung von Gebäuden auf. Bei Wohngebäuden wird die Nutzungspflicht fortgeschrieben und modifiziert. Der Nichtwohngebäudebereich wird erstmals in die Nutzungspflicht einbezogen. Das Gesetz gilt für alle am 1. Januar 2009 bereits errichteten Gebäude. Der sachliche Anwendungsbereich für Nichtwohngebäude orientiert sich an den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes. Es wird definiert, was als erneuerbare Energien anerkannt wird und unter welchen Voraussetzungen einzelne Technologien im Erneuerbare-Wärme-Gesetz zur Erfüllung der Nutzungspflicht herangezogen werden können.

Das Gesetz bietet für bestimmte Maßnahmen zur Verwirklichung des Pflichtanteils Pauschalierungen an, bei deren Einhaltung die gesetzliche Pflicht als erfüllt gilt. Diese Pauschalvorgaben dienen in erster Linie dazu, den Verpflichteten die Umsetzung zu erleichtern und aufwändige Berechnungen zu vermeiden.

Um den Einsatz fossiler Energien in der Wärmeversorgung und den dadurch verursachten Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren, lässt das Gesetz auch andere klimaschonende Maßnahmen zu. Neben dem Einsatz erneuerbarer Energien

kann die gesetzliche Pflicht auch weiterhin über Maßnahmen des baulichen Wärmeschutzes (Dämmung) sowie durch verschiedene Ersatzmaßnahmen erfüllt werden. Die Palette der Erfüllungsoptionen wird ausgeweitet und die Kombination verschiedener Möglichkeiten zum Einsatz erneuerbarer Energien und ersatzweisen Erfüllungsoptionen zugelassen.

Der Pflichtanteil wird von 10 auf 15 Prozent angehoben. Das Gesetz ist technologieneutral und grundsätzlich offen für die Nutzung aller erneuerbaren Energien ausgestaltet. Es lässt den Verpflichteten damit einen großen Entscheidungsspielraum und sorgt für einen effektiven Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Solarthermie ist nicht mehr sogenannte „Ankerttechnologie“.

Um eine wirtschaftliche Überforderung einzelner Verpflichteter zu vermeiden, können für eine anteilige Erfüllung auch kostengünstige Erfüllungsoptionen gewählt werden. Neu aufgenommen wird hierzu auch die Möglichkeit, bei bestimmten Gebäudetypen die Dämmung der Kellerdecke anzurechnen.

Ein weiteres neues Element, der gebäudeindividuelle Sanierungsfahrplan, findet Eingang in das Gesetz. Ziel ist die Vermittlung einer auf das Gebäude und die Nutzer angepassten langfristig ausgelegten Sanierungsstrategie für ein einzelnes Gebäude, die so angelegt ist, dass auch bei schrittweiser Sanierung am Ende ein Gebäudezustand erreicht wird, der als dauerhaft energetisch saniert angesehen werden kann. Dem Sanierungsfahrplan kommt eine wichtige Informations-, Motivations- und Beratungsfunktion zu. Es ist zu erwarten, dass eine Vielzahl von Verpflichteten auf Grundlage eines Sanierungsfahrplans energetische Sanierungsmaßnahmen durchführen und so, über die Verpflichtung aus dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz hinaus, einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Der Sanierungsfahrplan dient damit auch dazu, dem Modernisierungstau im Gebäudebestand entgegenzuwirken.

Unter bestimmten Voraussetzungen entfällt die Nutzungspflicht. Dies ist der Fall, wenn alle zur Erfüllung zugelassenen Maßnahmen technisch unmöglich sind oder sie denkmalschutzrechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung zu stellen, wenn die Nutzungspflicht im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Vollzugszuständigkeit verbleibt bei den unteren Baurechtsbehörden. Zur Überwachung der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht wird die bisherige Systematik

beibehalten. Es werden Nachweispflichten für den Gebäudeeigentümer statuiert, die teilweise mit Hilfe eines Sachkundigen zu erfüllen sind.

Wie bisher führen vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Nutzungs-, Nachweis- und Hinweispflichten zu Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend bzw. fünfzigtausend Euro geahndet werden können.

Durch das Entfallen der Regelungen für den Neubaubereich, die Änderung der Systematik, die Erweiterung um neue Erfüllungsoptionen und die Einbeziehung von Nichtwohngebäuden in den Anwendungsbereich des Gesetzes wird eine konstitutive Neufassung notwendig.

### III. Alternativen

Die Pflichtregelung, für die sich Baden-Württemberg 2007 entschieden hat, hat sich bewährt und wurde für den Neubaubereich vom Bundesgesetzgeber bereits aufgegriffen. Ob, wann und in welchem Umfang der Bundesgesetzgeber eine vergleichbare Regelung für Bestandsgebäude erlassen wird, ist derzeit offen. Die Beibehaltung einer ordnungsrechtlichen Nutzungspflicht zugunsten erneuerbarer Energien ist erforderlich, um kontinuierlich den Anteil an erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung zu steigern, den Wärmeenergiebedarf an fossilen Energien zu senken und die benötigte Energie effizient einzusetzen, um dadurch eine wirkungsvolle Maßnahme zur Verbesserung des Klimaschutzes umzusetzen. Um die ambitionierten Ziele der Europäischen Union, des Bundes und des Landes zu erreichen, sind ergänzend zu den Förder- und Informationsprogrammen weiterhin zusätzliche Maßnahmen in Form von verpflichtenden Regelungen erforderlich.

### IV. Wesentliche Ergebnisse der Rechtsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Zum einen werden die bewährten Regelungen des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes beibehalten, teilweise fortentwickelt, modifiziert und an die Bedürfnisse der Praxis angepasst. Zum anderen wird der Anwendungsbereich des Gesetzes auf Nichtwohngebäude erweitert.

Das Gesetz trägt deutlich zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei und steht im Einklang mit den Zielen des Klimaschutzgesetzes des Landes und den Zielvorgaben

der Europäischen Union und des Bundes. Durch die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wird der Anteil an erneuerbaren Energien gesteigert, der Wärmeenergiebedarf gesenkt, die Energie effizienter eingesetzt und die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden vorangebracht.

Durch das Gesetz können circa 15 Prozent der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden eingespart werden. Auch wenn alternativ ein Sanierungsfahrplan ganz oder teilweise angerechnet werden kann, ist zu erwarten, dass durch diesen weitere Maßnahmen angestoßen werden, die zu einer Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen beitragen.

Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz findet Anwendung auf alle Bestandsgebäude in Baden-Württemberg – mit Ausnahme von öffentlichen Bundesgebäuden -, in denen eine zentrale Heizungsanlage erneuert wird.

In Baden-Württemberg gibt es circa 2.346.000 Wohngebäude mit insgesamt circa 4.944.000 Wohnungen. Knapp 80 Prozent der Wohngebäude wurden nach 1949 errichtet. Der ganz überwiegende Teil (rund 82 Prozent) der Wohngebäude sind Gebäude mit einer oder zwei Wohnungen. Rund 97 Prozent der Wohngebäude stehen im Eigentum von Privatpersonen (rund 82 Prozent) oder Wohnungseigentümergeinschaften (rund 15 Prozent). Knapp 80 Prozent der Wohngebäude verfügen über eine Zentralheizung und über 50 Prozent der Gebäude mit Wohnraum werden vom Eigentümer selbst genutzt. (Quelle: Zensus 2011, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stand Mai 2013). Die Wohnfläche in bewohnten Wohnungen beträgt circa 437 Mio. Quadratmeter (Quelle: Öko-Institut e.V./ Fraunhofer ISI, 2012).

Über den Bestand der Nichtwohngebäude liegen im Gegensatz zu den Wohngebäuden weder auf Bundes- noch auf Landesebene amtliche Statistiken zur Gebäudezahl und zu den Nutzflächen vor. Es ist davon auszugehen, dass in Baden-Württemberg etwa 440.000 Nichtwohngebäude dem Bereich Gewerbe, Handel und Dienstleistung sowie der Industrie zuzuordnen sind. Die Nutzfläche beträgt circa 330 Mio. Quadratmeter (Quelle: Öko-Institut e.V./ Fraunhofer ISI, 2012). Unter Berücksichtigung von bundesweiten Zahlen haben daran Büro- und Verwaltungsgebäude mit circa 42 Prozent der Nettogrundfläche einen großen Anteil. Büroähnliche Betriebe, Beherbergung, Gaststätten, Heime sowie Einzelhandel verursachen circa 70 Prozent des gebäudebezogenen Gesamtenergieverbrauchs bei den Nichtwohngebäuden (Quelle: dena Deutsche Energie-Agentur; BMWi, Breitenbefragung, Roland Berger). Die Einbeziehung dieser Nichtwohngebäude ist daher geboten, um auch in diesem Bereich den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu verringern.

In Baden-Württemberg sind geschätzt circa 790.000 Gasheizungen und circa 1 Mio. Ölheizungen im Einsatz. Die Austauschquote bei Heizungsanlagen wird bundesweit insgesamt mit rund 2 bis 3 Prozent pro Jahr angegeben. Für Baden-Württemberg bedeutet das rund 36.000 bis 54.000 Austauschfälle pro Jahr, wobei nicht alle von der Nutzungspflicht des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes erfasst sind (z.B. keine Etagenheizungen, Gebäude < 50 qm, weitere gesetzlich definierte Ausnahmen). Auch wenn man die angenommene Gebäudeanzahl (Wohngebäude und Nichtwohngebäude) zugrunde legt, erreicht man Austauschzahlen zwischen ca. 37.000 und 56.000. Es ist – je nach Entwicklung der Sanierungsquote - zu erwarten, dass es in Baden-Württemberg künftig circa 40.000 bis 45.000 Austauschfälle pro Jahr gibt, auf die das Gesetz Anwendung findet und bei denen dadurch eine deutliche Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen erreicht wird.

Für die Bereiche Energie und Klima sowie Natur und Umwelt hat das Gesetz positive Auswirkungen. Das Gesetz bezweckt primär den Klimaschutz, in dem es dazu beiträgt, die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu verringern. Es dient damit sowohl dem Schutz vor den negativen Folgen des Klimawandels als auch dem Aufbau einer nachhaltigen klimafreundlichen und sicheren Energieversorgung. Das Gesetz leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und zum Umwelt- und Ressourcenschutz.

Der Umstieg auf erneuerbare Energien und die Verbesserung der Energieeffizienz trägt mit dazu bei, die volkswirtschaftliche Abhängigkeit von Energieimporten zu senken. Im Hinblick auf langfristige Kosten- und Versorgungssicherheit im Wärmebereich sinkt durch einen geringeren Verbrauch an fossilen Energien die Anfälligkeit gegen Kostensprünge und Lieferbeschränkungen beim Import fossiler Energieträger.

Sowohl durch den Ausbau der erneuerbaren Energie als auch durch die Verbesserung der Energieeffizienz wird die regionale Wertschöpfung erhöht. Auf die Bereiche Wirtschaft und Konsum sowie Arbeit und Beschäftigung können sich daher positive Auswirkungen ergeben.

Für den Bereich der öffentlichen Haushalte können sich durch die Nutzungspflicht – je nach gewählter Erfüllungsoption - Investitionskosten ergeben, denen entsprechende Einsparungen gegenüberstehen. Für den Bereich der für den Vollzug zuständigen Verwaltung bringt das Gesetz durch die Einbeziehung der Nichtwohngebäude eine Erhöhung der Fallzahlen und damit einen etwas höheren Vollzugsaufwand. Die fortgeführten Regelungen im Wohngebäudebereich bringen keine wesentlichen zusätzlichen Belastungen mit sich.

Auf die Bereiche Mensch und Gesellschaft, Gesundheit und Ernährung, Bildung und Forschung, Verkehr und Mobilität, Globalisierung und internationale Verantwortung hat das Gesetz keine oder keine nennenswerten Auswirkungen. Sonstige, insbesondere nachteilige Auswirkungen sind nicht ersichtlich. Das Gesetz betrifft Frauen und Männer gleichermaßen und hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

## V. Finanzielle Auswirkung

### 1. Kosten für den Verpflichteten

Die Belastung des Eigentümers mit der Verpflichtung zum Einsatz regenerativer Energien ergibt sich aus seiner Verantwortlichkeit als Verursacher von Treibhausgasemissionen und seiner Möglichkeit, diese durch entsprechende Maßnahmen zu reduzieren. Das Umweltministerium hat zur Abschätzung der für den Gebäudeeigentümer anfallenden Investitionskosten bei der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA) und beim Deutschen Institut für Luft- und Raumfahrt (DLR) eine Kostenabschätzung verschiedener Varianten des Einsatzes regenerativer Energien in Auftrag gegeben. Dabei wurden die Daten aus dem Marktanreizprogramm des Bundes zugrunde gelegt. Die Berechnung für die einzelnen Technologien erfolgte exemplarisch für ein mittleres Ein/Zweifamilienhaus und ein mittleres Bürogebäude.

Durchschnittliche Kosten für die Erfüllung der Pflicht lassen sich nicht quantifizieren, da für eine Kostenberechnung maßgeblich ist, für welche erneuerbaren Energien sich die Verpflichteten entscheiden und in welchem Umfang von Ersatzmaßnahmen oder Kombinationsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird. Das Gesetz lässt zahlreiche Möglichkeiten zu, sodass davon auszugehen ist, dass zumindest eine oder die Kombination mehrerer Erfüllungsoptionen für den Verpflichteten wirtschaftlich vertretbar ist.

Für Nichtwohngebäude ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Erstellung eines Sanierungsfahrplans wirtschaftlich zumutbar ist. In vielen Fällen wird es Sanierungspotentiale aufdecken, die sich wirtschaftlich erschließen lassen. Die Möglichkeit zur Befreiung im Einzelfall wegen besonderer Umstände, unverhältnismäßigen Aufwands oder sonstiger unbilliger Härte soll wie bereits im geltenden Erneuerbare-Wärme-Gesetz weiterhin bestehen bleiben. Auch die

(teilweise) Einbeziehung erbrachter Vorleistungen ist vorgesehen. Die Regelungen des Gesetzes sind somit wirtschaftlich zumutbar und sozialverträglich ausgestaltet. Gebäudeeigentümer können die für ihr Gebäude sinnvollste und günstigste Variante der Pflichterfüllung wählen. Je nachdem, wie sich die Kosten für erneuerbare Energien und die Preise für Öl und Gas entwickeln, stellt sich die Wirtschaftlichkeit bei den verschiedenen Erfüllungsoptionen unterschiedlich dar.

## 1.1. Kosten für die Privatwirtschaft und private Haushalte

### 1.1.1. Wohngebäude

Gebäudeeigentümern entstehen durch die Nutzungspflicht Kosten, sofern sie nicht bereits auf vorhandene, anrechenbare Anlagen oder Maßnahmen zurückgreifen können. Abhängig von der erneuerbaren Energieform und –nutzung zählen dazu Investitionskosten, Kosten für die Unterhaltung und Wartung der Heizungsanlage sowie gegebenenfalls Mehrkosten für den Energieträger. Diesen Kosten stehen Einsparungen gegenüber. In Abzug zu bringen sind zudem Kosten, die ohnehin angefallen wären (z.B. fällige Instandhaltung, Einbau einer herkömmlichen Heizungsanlage). Mittelfristig werden sich in der weit überwiegenden Zahl der Fälle je nach eingesetzter erneuerbarer Energie- die anfänglichen Investitionskosten innerhalb der üblichen Betriebsdauer einer Anlage amortisieren.

Die Erhöhung des Pflichtanteils von 10 auf 15 Prozent wirkt sich in erster Linie bei der Solarthermie aus. Es entstehen bei einer größeren Anlage höhere Kosten, da in der Regel eine Heizungsunterstützung hinzukommt. Bei Ein/Zweifamilienhäusern beläuft sich diese Differenz auf ca. 3.800 Euro. Andererseits ist eine Kombination möglich, z.B. kleinere Solarthermieanlage wie bisher (2/3) + Sanierungsfahrplan (1/3), sodass sich die finanzielle Mehrbelastung gegenüber der bisherigen Regelung in diesem Beispiel auf circa 800 bis 1000 Euro (ggf. abzüglich einer Förderung) beläuft.

Die Kosten für die neu hinzugekommene anteilige Erfüllungsoption „Dämmung der Kellerdecke“ werden auf ca. 3600 Euro geschätzt. Durch die Maßnahme eingesparte jährliche Brennstoffkosten sind für die Frage der Wirtschaftlichkeit in Abzug zu bringen.

Die durchschnittliche Preisdifferenz zwischen konventionellem Erdgas und Erdgas mit einem zehnpromtigen Biomethananteil liegt beim einzelnen Anbieter zwischen 0,35 und 1,42 Cent/kWh (Recherche bei 12 Anbietern, die nach Baden-Württemberg liefern, Stand April 2014), wobei Erdgas mit 10 Prozent Biomethanbeimischung zum

Teil günstiger war als konventionelles Erdgas beim teuersten Anbieter. Bei einem Gasverbrauch von 20.000 kWh/a beliefen sich pro Anbieter die durchschnittlichen Mehrkosten auf 170 Euro pro Jahr.

Heizöl mit einem 10-prozentigen Bioölanteil ist im Durchschnitt 9,2 Cent pro Liter teurer (Stand April 2014). Bei einem Jahresbedarf von 2000 Liter beliefen sich die Mehrkosten auf 184 Euro pro Jahr.

Die Zahl der Fälle, in denen die Pflicht aufgrund von Unmöglichkeit entfällt, wird sich insgesamt reduzieren. Auf der anderen Seite sind deutlich mehr Kombinationen verschiedener Maßnahmen anrechenbar, die eine individuelle Lösung ermöglichen. Auch die Teilanrechnungen führen zu einer stärkeren Berücksichtigung bereits vorgenommener Maßnahmen. Zudem sind auch Kombinationen aus kostengünstigen Erfüllungsoptionen möglich (z.B. Biogas-/Bioölbezug, Kellerdeckendämmung, Sanierungsfahrplan). Generell lässt das Gesetz dem Eigentümer einen großen Handlungsspielraum, der eine wirtschaftliche Erfüllung der Verpflichtung ermöglicht, jedoch auch aufwändigere Maßnahmen anerkennt.

#### 1.1.2. Nichtwohngebäude

Aufgrund der Pflichtenregelung des § 4 Absatz 1 ergeben sich für den Gebäudeeigentümer wie beim Wohngebäude in der Regel zusätzliche Investitionskosten gegenüber einer konventionellen fossilen Heizung und Warmwasserversorgung. Diesen Investitionskosten stehen Einsparungen an Energiekosten gegenüber. In den allermeisten Fällen werden sich, insbesondere bei steigenden Energiepreisen, die zusätzlichen Aufwendungen amortisieren. Alternativ dazu besteht beim Nichtwohngebäude stets die Möglichkeit, über die Erstellung eines energetischen Sanierungsfahrplans die gesetzliche Pflicht vollständig zu erfüllen. Je nach Gebäudegröße und Gebäudetyp entstehen dafür Kosten zwischen 3.000 und 6.000 Euro bzw. bei komplexeren Gebäudetypen circa 3.000 bis 8.000 Euro pro Nutzungseinheit.

#### 1.2. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für die öffentlichen Haushalte entstehen die Investitionskosten für die Pflichterfüllung, soweit der jeweilige Rechtsträger Wohngebäudeeigentümer ist, in vergleichbarer Größenordnung wie für Privateigentümer. Durch die Einbeziehung von Nichtwohngebäuden findet das Erneuerbare-Wärme-Gesetz erstmals auch auf einen Großteil der öffentlichen Nichtwohngebäude mit Ausnahme der Gebäude im Eigentum des Bundes Anwendung.

Die Nutzungspflicht aus dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz besteht für öffentliche Gebäude parallel zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz. Das Landesgesetz verschärft die materiellen Anforderungen aus dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz nicht, es sieht jedoch einen früher eingreifenden Auslösetatbestand vor. Im Eigentum des Landes stehen circa 8.000 Gebäude. Für die Gebäudeanzahl in anderen öffentlichen Gebietskörperschaften gibt es keine genauen landesweiten Angaben.

Im Bereich der Landesliegenschaften wird der Wärmeenergiebedarf aktuell zu einem nicht unerheblichen Teil über den Anschluss an ein Wärmenetz gedeckt. In diesen Fällen kommt das Erneuerbare-Wärme-Gesetz nicht zur Anwendung, da dort kein Heizanlagen-tausch stattfindet.

In § 7 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg ist die weitgehende Klimaneutralität der Landesverwaltung bis zum Jahr 2040 verankert. Die durch Landesgebäude verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen sind dabei ein entscheidendes Kriterium. Das im Dezember 2012 beschlossene Energie- und Klimaschutzkonzept für den landeseigenen Gebäudebestand verfolgt das Ziel, den Energieverbrauch zu senken und die Energieeffizienz zu steigern. Der verbleibende Energiebedarf soll möglichst mit erneuerbaren Energien oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung gedeckt werden. Insoweit sind diese Vorgaben deckungsgleich mit den Zielen des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes. Bereits durchgeführte Maßnahmen können im Erneuerbare-Wärme-Gesetz (teil-)anerkannt werden (so z.B. auch Photovoltaikanlagen auf den landeseigenen Gebäuden).

Durchschnittliche aufgrund des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes entstehende Kosten lassen sich nicht beziffern, da zum einen bereits vorgenommene Maßnahmen ganz oder teilweise anrechenbar sind, zum anderen hat der Verpflichtete eine Wahlmöglichkeit, mit welcher Erfüllungsoption bzw. welcher Kombination er die Nutzungspflicht erfüllt. Die Kosten für einen energetischen gebäudeindividuellen Sanierungsfahrplan belaufen sich – je nach Gebäudegröße und Gebäudetyp bei einem Nichtwohngebäude, auf das das vereinfachte Berechnungsverfahren nach Anlage 3 Absatz 3 der Energieeinsparverordnung Anwendung findet zwischen 3.000 und 6.000 Euro. Für andere Nichtwohngebäude ist mit Kosten von in etwa 3.000 bis 8.000 Euro je Nutzungseinheit zu rechnen.

Durch die Pflichtenregelung für öffentliche Nichtwohngebäude wird keine Ausgleichsverpflichtung des Landes gegenüber den Kommunen nach Art. 71 Absatz 3 Satz 3 LV (Konnexität) ausgelöst, weil keine neuen Aufgaben übertragen werden. Die neuen Standards gelten für öffentliche und private Gebäude gleichermaßen.

## 2. Kosten für den Verwaltungsvollzug

Bislang werden jährliche Kosten für den Vollzug durch die rund 200 unteren Baurechtsbehörden von circa 0,9 Mio. Euro durch das Land ausgeglichen. Durch die Neuregelungen, u.a. durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Nichtwohngebäude wird der künftige zusätzliche Vollzugsaufwand auf ca. 300.000 Euro pro Jahr geschätzt.

## **B. Einzelbegründung**

### **zu Teil 1 (allgemeine Vorschriften)**

Teil 1 enthält in § 1 die Zweckbestimmung des Gesetzes sowie in § 2 die Festlegung des Geltungsbereichs. Daneben werden in § 3 wesentliche Begriffe definiert, sowie in § 4 als zentrale Vorschrift des Gesetzes die anteilige Nutzungspflicht bestimmt. Welche erneuerbaren Energien zur Erfüllung der Nutzungspflicht anerkannt werden, ergibt sich aus § 5.

### **zu § 1 (Zweck des Gesetzes)**

Hauptanliegen dieses Gesetzes bleibt wie schon in der bisherigen Fassung, durch die Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen bei der Wärmeversorgung von Gebäuden einen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz zu leisten. Darüber hinaus soll der Technologieausbau und die Nachhaltigkeit der Energieversorgung vorangebracht werden. Die Nutzung von erneuerbarer Energie sowie die effiziente Energienutzung führen zu Unabhängigkeit von Energieimporten und Preissteigerungen bei fossilen Energieträgern.

Die Anforderungen werden an die Klimaschutzziele der Landesregierung und die Weiterentwicklung der Energienutzungstechnologien angepasst. Satz 2 nimmt Bezug auf das Klimaschutzziel des Landes, das in § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg vom 23. Juli 2013 (KSG) verankert ist.

### **Zu § 2 (Geltungsbereich)**

Zu Absatz 1

Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf alle Gebäude, die am 1. Januar 2009 bereits errichtet waren. Damit wird der Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Landes abgebildet. Die Formulierung „bereits errichtete Gebäude“ ist aus § 3 Absatz 4 Nummer 2 EEWärmeG übernommen. Für die ab 1. Januar 2009 errichteten Gebäude findet das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz Anwendung. Es werden mit dem Landesgesetz nur die Konstellationen erfasst, die nicht bereits vom Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz geregelt werden, andererseits soll es möglichst keine Gebäude geben, die unter keines der beiden Gesetze fallen.

In den Geltungsbereich sind nun auch sämtliche Nichtwohngebäude, die unter Einsatz von Energie beheizt werden, einbezogen. Der Energieeinsatz für Produktionsprozesse ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

§ 3 Absatz 1 und 2 EEWärmeG erfasst auch den Kälteenergiebedarf. Entsprechend sind nach § 4 Nummer 9 EEWärmeG auch Gebäude einbezogen, die mehr als zwei Monate pro Jahr gekühlt werden. Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz beschränkt sich dagegen ausschließlich auf den Wärmeenergiebedarf, die Kühlung spielt für den Anwendungsbereich daher keine Rolle.

Zu Absatz 2

Bei einigen Gebäudearten steht die zu erwartende CO<sub>2</sub>-Einsparung regelmäßig in keinem günstigen Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Aufwand und dem Ressourcenverbrauch, der zur Erfüllung dieses Gesetzes notwendig wäre. Der Ausnahmenkatalog des § 4 EEWärmeG berücksichtigt dies, sodass dessen Regelungen übernommen werden konnten.

Die Zuordnung eines Gebäudes zur Kategorie „Wohngebäude“ und „Nichtwohngebäude“ richtet sich nach der überwiegenden Nutzung (mehr als 50 Prozent der Fläche). Dies ergibt sich aus § 3 Nummer 6. Es finden jeweils auf das ganze Gebäude die Vorschriften der Gebäudeart der überwiegenden Nutzung Anwendung.

Ausgenommen sind Gebäude mit einer Wohn- bzw. Nettogrundfläche von weniger als 50 Quadratmetern. Die Wohnflächenberechnung richtet sich nach der Wohnflächenverordnung oder nach anderen Rechtsvorschriften oder anerkannten Regeln der Technik zur Berechnung von Wohnflächen. Eine einfache Ermittlung der relevanten Fläche soll möglich sein.

In Ziffer 10 Buchstabe b wird auf die Ergänzung der letzten Änderung in § 1 Absatz 3 Nummer 8 der EnEV vom 18. November 2013 Bezug genommen. Sie betrifft Wohngebäude, die nur eine begrenzte, allerdings in der Dauer nicht näher bestimmte Zeit im Jahr genutzt werden sollen, wenn der zu erwartende Energieverbrauch weniger als ein Viertel des bei ganzjähriger Nutzung zu erwartenden Verbrauchs beträgt. Als Anwendungsfälle kommen z.B. Ferienwohnungen in Betracht, die nur geringfügig beheizt werden, etwa weil sie außerhalb der Heizperiode mehr als vier Monate, aber im Winter kaum genutzt werden. Mit der Übernahme der Änderungen soll soweit wie möglich ein Gleichlauf mit dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz und der Energieeinsparverordnung erreicht werden.

Nummer 13 enthält eine weitere Ausnahme für Nichtwohngebäude. Die Begriffe „gewerbliche und industrielle Hallen“ sind der Tabelle 5 der DIN V 18599-10: 2011-12, Zeile 22 entnommen. Für diese Gebäudetypen sind je nach Art der verrichteten Arbeit für die Heizung Sollraumtemperaturen von 15, 17 bzw. 20 Grad Celsius angesetzt.

Es sollen mit dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz zunächst möglichst viele auf Temperaturen ähnlich den Wohn- und Bürogebäuden beheizte Gebäude erfasst werden. Diese haben den höchsten Energiebedarf und damit die höchsten Einspar- und Klimaschutzpotentiale. Darüber hinaus soll die Nutzungspflicht auf solche Fälle beschränkt werden, in denen sie wirtschaftlich vertretbar erscheint. Bei einem geringen Energieverbrauch tritt die Amortisation von Maßnahmen in der Regel später ein. Gleiches gilt für Lagerhallen, soweit sie nicht ohnehin bereits von Nummer 11 erfasst sind.

Die Halle fällt auch dann nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn die Fertigungs-, Produktions-, Montage- und Lagerungsnutzung den überwiegenden Teil der Nettogrundfläche des Gebäudes beansprucht.

Von Nummer 13 erfasst sein können auch Hallen, in die Zwischen- oder Halbgeschosse eingezogen sind (z.B. auch eine Montagehalle auf mehreren Ebenen) sowie solche Hallen, die teilweise unterirdisch liegen.

Die Nichteinbeziehung öffentlicher Gebäude des Bundes in Ziffer 14 zeichnet die Grenze der Öffnungsklausel des § 3 Absatz 4 Nummer 1 EEWärmeG nach.

### **Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)**

Zu Nummer 1

Die bisherige Definition aus § 3 Nummer 3 EEWärmeG a.F. wird fortentwickelt. Wie bisher bedeutet „zentral“, dass der überwiegende Teil der jeweiligen Wärme durch diese Anlage erzeugt wird. Durch die Ergänzung „überwiegend“ soll sichergestellt werden, dass Gebäude mit einer zentralen Anlage, die neben der Raumwärme und dem Warmwasser zu mehr als 50 Prozent Wärmeenergie für einen Produktionsprozess liefert, nicht vom Anwendungsbereich des Erneuerbare-Wärme-Gesetz erfasst ist. Etagenheizungen werden weiterhin nicht vom Anwendungsbereich erfasst. Wird lediglich ein von der zentralen Heizanlage unabhängiger Trinkwassererwärmer ausgetauscht, löst dies die Nutzungspflicht nicht aus. Die Definition wurde erweitert, indem die Anlage nun nicht mehr wesentlicher Bestandteil des Gebäudes sein muss. Damit werden Konstellationen erfasst, in denen die Heizanlage eines Gebäudes mehrere andere Gebäude mit beheizt. Muss eine derartige Heizanlage ausgetauscht werden, sind nunmehr alle Gebäude von der

Nutzungspflicht erfasst, die von der Heizanlage bedient werden, unabhängig davon, wo die Heizanlage untergebracht ist.

Mit der Regelung in Satz 2 Buchstabe a werden Wärmenetze im Sinne des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) ausgenommen, da bei diesen Wärmenetzen der Endkunde in der Regel keinen Einfluss darauf hat, ob und wie dort die zentrale Heizanlage ausgetauscht wird. Die Definition von Wärmenetzen und damit ihre Abgrenzung zu gemeinsam genutzten Heizanlagen entspricht bis auf die Beschränkung auf KWK-Anlagen der Regelung in § 3 Absatz 13 KWKG.

Der Anschluss an ein Wärmenetz ist wiederum als ersatzweise Erfüllungsoption nach § 10 Absatz 2 anerkannt, wenn das Wärmenetz die dort genannten Vorgaben einhält.

Satz 2 Buchstabe b enthält eine weitere Ausnahme für die Fälle, in denen kein Wärmenetz im Sinne von Nummer 5 vorliegt, die Sachlage aber im Hinblick auf die Rechtsfolge des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes durchaus vergleichbar ist. Die Ausnahme gilt für Heizzentralen von Netzen, an die kein weiterer Abnehmender angeschlossen ist, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden Anlage ist. Erfasst sind damit Netze des Landes oder eines Unternehmens, bei denen sowohl die Heizzentrale als auch alle damit versorgten Gebäuden und das Netz im Eigentum derselben Person stehen. Die Ausnahme gilt nur für Netze, deren Heizzentrale über eine Wärmeleistung von mehr als 1500 kW verfügt und damit der Wärmeenergiebedarf im Sinne von Nummer 4 gedeckt wird. Für die Mindestleistung von 1500 kW ist nur die Leistung maßgeblich, die für die Bereitstellung der Wärme zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs erfolgt.

Zu Nummer 2

Die Definition des Heizungsaustauschs nach Satz 1 entspricht der Regelung des § 3 Nummer 5 EWärmeG a.F.. Andere zentrale Wärmeerzeuger sind beispielsweise Wärmepumpen oder Blockheizkraftwerke. In Satz 2 wird klargestellt, dass das Erneuerbare-Wärme-Gesetz auch beim Umstieg von einer Heizanlage auf ein Wärmenetz Anwendung finden soll. Nach Nummer 1 ist die Anlage, die die Wärme erzeugt, keine Heizanlage. Das Gebäude hat also keine eigene Heizanlage mehr, es kann daher nicht von einem Austausch gesprochen werden, sodass eine eigene Regelung notwendig ist.

Mit Satz 3 werden auch Gebäude erfasst, die durch eine Anlage mit mehreren Kesseln oder Wärmeerzeugern beheizt werden. Die verschiedenen Kessel/ Wärmeerzeuger müssen sich dabei nicht an einem Ort befinden, entscheidend ist

vielmehr, dass die Wärme an zentralen Punkten erzeugt wird. In diesen Fällen liegt nach Satz 3 ein Austausch bereits dann vor, wenn der erste Kessel oder Wärmeerzeuger – unabhängig von seiner Heizleistung- ausgetauscht wird. Es ist dann für die Pflichterfüllung nach § 4 Absatz 1 der gesamte Wärmeenergiebedarf des Gebäudes oder aller der von der Anlage bedienten Gebäude maßgeblich. Wenn ein (oder mehrere) Wärmeerzeuger anteilig vom Erneuerbare-Wärme-Gesetz nicht erfasste Wärme für einen Produktionsprozess liefern, fällt auch dieser Tausch des Kessels oder des Wärmeerzeugers unter die Regelung des Erneuerbare-Wärme-Gesetz, sofern nicht der Anteil zur Deckung des Wärmebedarfs für einen Produktionsprozess überwiegt.

#### Zu Nummer 3

Der nachträgliche Einbau einer Heizanlage wurde im Erneuerbare-Wärme-Gesetz a.F. nur durch einen erst-Recht-Schluss erfasst. Nun erhält die Konstellation zur Klarstellung eine explizite Regelung: Die Regelung erfasst sowohl den erstmaligen Einbau einer Zentralheizung in ein bisher unbeheiztes oder dezentral versorgtes Gebäude als auch den Umstieg von einem Wärmenetz auf eine zentrale Heizanlage.

#### Zu Nummer 4

Der Wärmeenergiebedarf ist die Bezugsgröße im Erneuerbare-Wärme-Gesetz. Er ist Ausgangspunkt für den Pflichtanteil an erneuerbaren Energien. Wie bereits in § 4 Absatz 6 EWärmeG a.F. klargestellt, kann der Einsatz erneuerbarer Energien zur Deckung des Pflichtanteils auch durch Anlagen erfüllt werden, die nur Warmwasser oder nur Raumwärme erzeugen. Entscheidend ist die Erfüllung des Pflichtanteils bezogen auf den gesamten Wärmeenergiebedarf. Relevant wird die Bestimmung des Wärmeenergiebedarfs vor allem in den Fällen, in denen der Eigentümer keinen Gebrauch von pauschalierten Vorgaben für die Erfüllung des Gesetzes macht.

Die Definition des Wärmeenergiebedarfs (bisher im Erneuerbare-Wärme-Gesetz Wärmebedarf genannt) wird zur Klarstellung der Formulierung im Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz angepasst. Der so definierte Wärmeenergiebedarf, d. h. die von der Wärmeerzeugeranlage abgegebene Wärmemenge, wird in der DIN V 18599 als Erzeugernutzwärmeabgabe bezeichnet.

Die Bestimmung des Wärmeenergiebedarfs kann nach Satz 2 parallel zu § 2 Absatz 2 Nummer 9 EEWärmeG durch eine Bilanzierung des Gebäudes (Buchstabe a) oder durch tatsächliche Messungen (Buchstaben b und c) erfolgen. Die Methoden dafür sind zum einen in der DIN V 18599 (anwendbar auf Wohn- und Nichtwohngebäude) und zum anderen in der DIN EN 832 :2003-06 in Verbindung mit DIN V 4108-6 :

2003-06 und DIN V 4701-10 : 2003-08, geändert durch A1:2012-07 (als Alternative zur DIN V 18599 für Wohngebäude zugelassen) definiert. Gerade bei kleineren Wohngebäuden wird diese Art der Bestimmung des Wärmeenergiebedarfs häufig zu aufwendig sein. Daher ist es auch möglich, die Erzeugernutzwärmeabgabe nach anerkannten Regeln der Technik z.B. mit einem Wärmemengenzähler zu messen (Buchstabe b) oder pauschaliert aus dem Endenergieverbrauch abzuleiten (Buchstabe c). Für die Bestimmung des Endenergieverbrauchs wiederum sind die Regeln des § 19 Absatz 3 EnEV anzuwenden. Das dort vorgesehene Prozedere (Werte aus mindestens 36 Monaten, Witterungsbereinigung etc.) soll auf die gemessenen Verbrauchswerte (bei Buchstabe b die Erzeugernutzwärmeabgabe, bei Buchstabe c der Endenergieverbrauch) Anwendung finden. Die Referenznutzungsgrade in Buchstabe c entsprechen denen eines typischen Gas- bzw. Ölkessels im Bestand. Die Daten, die nach Buchstabe c Satz 2 dem Endenergieverbrauchsausweis zu entnehmen sind, sind ebenfalls mit den in Buchstabe c Satz 1 genannten Faktoren zu multiplizieren. Die Gültigkeitsdauer eines Energieausweises ergibt sich aus § 17 Absatz 6 EnEV. Buchstaben b und c dienen in erster Linie der Erleichterung und Vereinfachung des Nachweisverfahrens.

#### Zu Nummer 5

Die Definition für Wärmenetze entspricht bis auf das Erfordernis „KWK-Anlage“ der Regelung des § 3 Absatz 13 KWKG. Das Netz muss sich danach über mindestens zwei Grundstücke im Sinne der Grundbuchordnung erstrecken, mindestens ein Abnehmer darf nicht Eigentümer oder Betreiber sein und das Netz muss öffentlich sein. Das bedeutet, dass zumindest in örtlicher, technischer und planerischer Hinsicht die theoretische Möglichkeit gegeben sein muss, dass eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann. Mit letzterem Kriterium sollen im Erneuerbare-Wärme-Gesetz Wärmenetze vor allem von gemeinsam genutzten Heizanlagen abgegrenzt werden, bei denen die Eigentümer der versorgten Gebäude direkten Einfluss auf die Art und die Betriebsweise der Heizanlage haben (z.B. Miteigentümer). Nicht erfasst von der Begriffsdefinition des Wärmenetzes sind – unabhängig von der Größe des Netzes – Fälle, in denen auch theoretisch keine Möglichkeit besteht, weitere Abnehmende anzuschließen, z.B. wenn bereits bei der Projektierung bzw. Dimensionierung des Netzes die Versorgung auf eine feststehende oder eindeutig bestimmbare Anzahl von Abnehmern ausgelegt ist. Ebenfalls kein Wärmenetz in diesem Sinne sind Netze, bei denen Eigentümer der Anlage, zugleich Betreiber und Eigentümer aller versorgten Gebäude sind (abgeschlossenes „eigenes Netz“).

#### Zu Nummer 6

Die Definition für Wohngebäude baut auf § 2 Satz 1 EWärmeG a.F. auf und schließt Wohn-, Alten- und Pflegeheime mit ein. Darüber hinaus werden – entsprechend § 2 Nummer 10 Buchstabe a EEWärmeG - ähnliche Einrichtungen einbezogen.

Klargestellt wird, dass nur Einrichtungen erfasst sind, die zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind. Einrichtungen wie z.B. Gasthäuser, Pensionen oder Hotels sind nur zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt und sind daher keine Wohngebäude im Sinne des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes.

#### Zu Nummer 7

Die Definition von Nichtwohngebäuden ergibt sich aus dem Umkehrschluss der Definition von Wohngebäuden.

#### Zu Nummer 8

Die Nettogrundfläche ist die Summe der nutzbaren Grundflächen des Gebäudes. Dazu gehört die Nutzfläche als die für den Gebrauch eines Gebäudes effektiv nutzbare Grundfläche, die technische Funktionsfläche sowie Verkehrsflächen. Die Berechnung richtet sich nach anerkannten Regeln der Technik, wie z.B. der DIN 277. In Anlehnung an § 2 Nummer 4 b) EEWärmeG und § 2 Nummer 15 EnEV wird auf die beheizte Nettogrundfläche abgestellt.

#### Zu Nummer 9

Die abschließende Aufzählung, was Biomasse im Sinne des Gesetzes ist, entspricht der Regelung in § 2 Nummer 4 Satz 2 EEWärmeG.

#### Zu Nummer 10

Die Definition entspricht weitestgehend § 7 Absatz 1 EWärmeG a.F.. Als Sachkundige in diesem Sinne gelten die zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten und die unter Nummer 2 genannten Handwerker aus dem Bereich des Bau-, Ausbau- oder anlagentechnischen Gewerbes oder des Schornsteinfegerwesens. Die Ergänzung in Nummer 10 Buchstabe b um den beruflichen Werdegang erfolgte in Anlehnung an die Änderungen in der Handwerksordnung.

#### Zu Nummer 11

Eigentümer von Gebäudekomplexen nach Nummer 6 profitieren von einer zusätzlichen Flexibilisierung nach § 12. Wenn ein Gebäudekomplex besteht und der Eigentümer von den daraus resultierenden Erleichterungen Gebrauch macht,

umfasst der Gebäudekomplex auch bei eventuell später eintretenden weiteren Anwendungsfällen des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes stets dieselben Gebäude.

Zu Nummer 12

Für die verschiedenen Arten von Verpflichteten wird ein Sammelbegriff eingeführt. Dabei wurde auf eine geschlechterneutrale Sprache geachtet.

#### **Zu § 4 (Anteilige Nutzungspflicht)**

Zu Absatz 1

Dieser Absatz bestimmt zentral die Nutzungspflicht und ihre Entstehung. Wie diese Pflicht erfüllt werden kann, ergibt sich aus den folgenden Paragraphen. Die 15 Prozent-Vorgabe erhält unmittelbare Bedeutung in all den Fällen, in denen eine individuelle Berechnung zugelassen ist. Darüber hinaus dient diese Vorgabe als Ausgangspunkt für die verschiedenen pauschalierten Erfüllungsmöglichkeiten und die Ersatzmaßnahmen. Denn der Einsatz von 15 Prozent erneuerbarer Energien senkt den Verbrauch an fossilen Energieträgern und damit die entsprechenden CO<sub>2</sub>-Emissionen. Über dieses Äquivalent lassen sich auch die Anforderungen an den Einsatz von Ersatzmaßnahmen nach § 10 bestimmen.

Neben dem Einsatz erneuerbarer Energien ist auch die Reduzierung des Wärmeenergiebedarfs um mindestens 15 Prozent eine gleichwertige Möglichkeit, die gesetzliche Pflicht zu erfüllen. Erfasst davon sind ausschließlich die Energiesparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz nach § 8 (Wohngebäude) und nach § 15 (Nichtwohngebäude).

Der Austausch der zentralen Heizanlage ist aus technischer Sicht der geeignete Entstehungszeitpunkt für den Eintritt der Nutzungspflicht. Damit weicht das Erneuerbare-Wärme-Gesetz vom Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz ab, das bei öffentlichen Bestandsgebäuden an die grundlegende Renovierung (= Heizkesseltausch und Renovierung von mehr als 20 Prozent der Oberfläche der Gebäudehülle) anknüpft. Der Zeitpunkt des Austausches der Heizanlage ist durch die Bestätigung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers gegenüber dem Bauherrn über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase einfach und eindeutig bestimmbar.

Für die Erfüllung der im Vergleich zum EWärmG a.F. auf 15 Prozent angehobene Nutzungspflicht stehen zahlreiche verschiedene gleichwertige Erfüllungsoptionen zur Verfügung. Diese können miteinander kombiniert werden, so kann für das betroffene

Gebäude die individuell passende Lösung gewählt werden. Für Fälle, in denen die Erfüllung der Nutzungspflicht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist oder aufgrund von besonderer Umstände zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, enthält § 19 Ausnahmeregelungen.

Entsprechend den Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz und der Energieeinsparverordnung wird für die Verpflichtung im Erneuerbare-Wärme-Gesetz an das Eigentum am Gebäude angeknüpft. Das Gebäude ist wesentlicher Bestandteil des Grundstücks (§ 94 BGB), sodass in der Praxis der Eigentümer festgestellt werden kann. Im Fall von Vermietung oder Verpachtung hat der Eigentümer als Vermieter oder Verpächter die Erfüllung der Nutzungspflicht sicherzustellen. Wohnungseigentümer sind ebenfalls erfasst.

Der Erbbauberechtigte ist wie bereits in § 4 Absatz 7 a.F. ebenfalls von der Pflicht nach § 4 Absatz 1 erfasst. Er wird nach dem Gesetz über das Erbbaurecht (Erbbaurechtsgesetz- ErbbauRG) für eine bestimmte Zeit Eigentümer des vom ihm errichteten oder erworbenen Bauwerks.

#### Zu Absatz 2

Die Regelung aus § 4 Absatz 2 Satz 2 EWärmeG a.F., die bei einem Austausch aufgrund eines Defekts eine Frist von 24 Monaten für die Erfüllung vorsah, wird modifiziert. Es wird eine einheitliche Frist von 18 Monaten für jeden Heizanlageaustausch festgeschrieben. Innerhalb dieser Frist muss die Pflicht spätestens sowohl erfüllt als auch nachgewiesen werden.

Die Neuregelung dient der Vereinfachung im Vollzug und der Vereinheitlichung von Fristen. Die Nachweisführung über den Umstand, dass die Heizanlage aufgrund eines Defekts ausgetauscht wurde, wird dadurch entbehrlich. Eine einheitliche Frist von 18 Monaten ist sachgerecht. Auch bei einem kurzfristigen Austausch der Heizanlage bleibt ausreichend Zeit, sich mit Alternativlösungen zu befassen, diese umzusetzen und gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Gleiches gilt für die Durchführung von Maßnahmen des baulichen Wärmeschutzes, für den bislang bereits eine Frist von 15 Monaten galt. Auch für den Bezug von Biomethan und flüssiger Biomasse (Bioöl) können die Verpflichteten innerhalb dieser Zeit die notwendigen Vorkehrungen treffen (z.B. Betankung mit Bioöl, Vertragsumstellung). Für die Erstellung eines Sanierungsfahrplans verbleibt ebenfalls ausreichend Zeit, ebenso für die etwaige Umsetzung einer dort vorgeschlagenen Maßnahme, mit der beim Wohngebäude gegebenenfalls zugleich die Nutzungspflicht erfüllt werden kann. Wenn die Pflicht bereits mit dem Einbau der neuen Heizanlage erfüllt wird (z.B. Pelletzentralheizung, KWK-Anlage) bezieht sich die vorgesehene Frist lediglich auf die Vorlage des Nachweises.

Zu Absatz 3

Aus der Systematik des Gesetzes ergibt sich, dass die Nutzungspflicht gebäudebezogen ist. Ein Eigentümerwechsel, etwa in Folge eines Verkaufs oder eines Erbfalls, lässt die Nutzungspflicht nicht entfallen. Absatz 3 stellt dies klar.

### **Zu § 5 (Zur Erfüllung der Nutzungspflicht anerkannte Erneuerbare Energien)**

§ 5 regelt, welche Formen von Erneuerbaren Energien im Sinne des § 4 Absatz 1 EWärmeG anerkannt werden, aber auch, welche Anforderungen sie erfüllen müssen, um tatsächlich einen positiven ökologischen Effekt zu haben. Systematisch enthält § 5 also sowohl deskriptive Elemente einer Begriffsbestimmung als auch normative Vorgaben. Der Übersichtlichkeit halber sind beide Elemente in einem einheitlichen Paragraphen zusammengeführt.

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 aufgeführten Technologien sind als solche bereits eingeführte Begriffe, die keiner weiteren Definition bedürfen. Die Regelung entspricht inhaltlich § 3 Nummer 1 Satz 1 EWärmeG a.F..

Zu Absatz 2

Spezielle Anforderungen sind für Wärmepumpen notwendig, da zu ihrem Betrieb Strom oder fossile Energieträger erforderlich sind. Die Anforderungen wurden im Vergleich zu § 3 Nummer 1 Satz 2 EWärmeG a.F. nur unwesentlich verändert. Es wird der Anteil der Wärmelieferung einer Wärmepumpenanlage als erneuerbarer Anteil im Sinne des Erneuerbare-Wärme-Gesetz anerkannt, der aus der Umgebung entnommen wird und gleichzeitig den Gesamt-Primärenergieaufwand für den Antrieb der Wärmepumpenanlage übersteigt. Die Vorgabe der Mindestjahresarbeitszahl von 3,50 beziehungsweise Mindestjahresheizzahl von 1,20 ist zwingend einzuhalten, damit die Wärmepumpe im Erneuerbare-Wärme-Gesetz anerkannt werden kann.

Die Jahresarbeitszahl beschreibt das Verhältnis von eingesetzter Endenergie (in der Regel Strom) und gewonnener Heizenergie über den Zeitraum von einem Jahr. Z.B. bedeutet eine Jahresarbeitszahl von 3,0 bei einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe, dass mit einem Teil Strom drei Teile nutzbare Heizwärme aus der Umwelt erzeugt werden bzw. zur Gewinnung von 3 kWh Heizenergie 1 kWh Strom eingesetzt werden muss. Allerdings wird zur Erzeugung des eingesetzten Stroms in zunächst konventionelle Endenergie wie z.B. Kohle, Gas oder Uran aber auch erneuerbare Energie wie Wind, Sonne oder Wasserkraft eingesetzt. In Baden-

Württemberg wird insbesondere während der Heizzeit zu nahezu jedem Zeitpunkt mehr Strom verbraucht als aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird. Wird in dieser Situation ein (in der Regel mit fossilen Energieträgern betriebener) Heizkessel durch eine Wärmepumpe ersetzt, muss zusätzlicher Strom erzeugt werden, was nahezu durchweg durch Inanspruchnahme konventioneller, nicht erneuerbarer Energiequellen geschieht. Bei der primärenergetischen Betrachtung der Wärmepumpe ist daher auf diesen konventionellen Strommix abzustellen, da der wesentliche Stromverbrauch der Wärmepumpe letztlich in der Heizperiode entsteht und naturgemäß im Winterhalbjahr gerade im Südwesten Deutschlands erneuerbare Energien keinen großen Anteil an der Stromerzeugung leisten. Daher ist es angemessen, den für die Stromerzeugung angesetzten Primärenergiefaktor gegenüber dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz in bisheriger Fassung beizubehalten.

Zu Nummer 1

Bei elektrisch betriebenen Wärmepumpen wurde die Jahresarbeitszahl von mindestens 3,50 präzisiert, sodass ein Aufrunden bei Jahresarbeitszahlen von 3,46 auf 3,5 nicht möglich ist, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Zu Nummer 2

Bei brennstoffbetriebenen Wärmepumpen wird mindestens eine Jahresheizzahl von 1,20 gefordert. Damit wird die Anforderung an das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz angepasst. Mit diesem Wert wird der regenerative Anteil von 15 Prozent erreicht, da als Vergleichsvariante ein mit fossilem Brennstoff betriebener Heizkessel anzusetzen ist, der im Idealfall einen Jahresnutzungsgrad von 100 Prozent erreicht. Bei brennstoffbetriebenen Wärmepumpen wird entsprechend VDI 4650, Blatt 2 (VDI 4650-2: 2010) der Begriff Jahresheizzahl verwendet. Dabei sind die Jahresheizzahl und der Jahresnutzungsgrad zu unterscheiden. Die Jahresheizzahl ist das Verhältnis der abgegebenen Nutzwärme zum gesamten Energieeinsatz bestehend aus Heizwert des Brennstoffs plus der elektrischen Hilfsenergie, während der Jahresnutzungsgrad die Nutzwärme ausschließlich zum Brennstoffeinsatz ins Verhältnis setzt.

Bei Wärmepumpenaggregaten mit monoenergetischer Ergänzungsheizung ist die Wärmeabgabe und Energieaufnahme der elektrischen bzw. brennstoffbetriebenen Ergänzungsheizung mit in die Jahresarbeits- bzw. Jahresheizzahl einzuberechnen (Absatz 2, Satz 1, 2. Halbsatz).

Der Regelungsinhalt von § 3 Nummer 1 Satz 3 EWärmeG a.F. wurde in § 11 Absatz 3 übernommen. Er regelt den Fall einer anteiligen Deckung des

Wärmeenergiebedarfs durch eine Wärmepumpe und damit einer anteiligen Erfüllung der Nutzungspflicht, die im Rahmen von Kombinationsmöglichkeiten relevant wird.

Zu Absatz 3

Die Anerkennung von Biomethan als Erfüllungsoption ist bei höherem Wärmeenergiebedarf restriktiver zu handhaben, damit keine ökologisch kontraproduktiven Nebenwirkungen auftreten und der maximale ökologische sowie energiewirtschaftliche Nutzen aus Biomethan gezogen wird. Auf der anderen Seite ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen, dass auch weiterhin Erfüllungsoptionen im Gesetz erhalten bleiben, die ohne erhebliche zusätzliche Investitionskosten die Erfüllung der Nutzungspflicht sozialverträglich ermöglichen. Satz 1 lässt bis zu einer Leistungsgrenze von 50 kW den Bezug von gasförmiger Biomasse als anteilige Erfüllungsoption zu. Dies gilt für Wohngebäude und Nichtwohngebäude gleichermaßen. Dies bedeutet umgekehrt, dass der Bezug von anteiligem Biomethan bei Gebäuden, die über eine Heizungsanlage mit einer thermischen Leistung von über 50 kW verfügen, keine Erfüllungsoption ist. Bei größeren Heizanlagen stehen Technologien wie z.B. Kraft-Wärme-Kopplung zur Verfügung, die einerseits eine weitaus bessere Ausnutzung des Brennstoffs erlauben und in der Regel schon heute wirtschaftlich-technisch darstellbar sind.

Die Nutzungskette „Biogas- Aufbereitung- Wärmenutzung“ spart deutlich weniger Treibhausgase ein als die Biogas oder Biomethannutzung in einem Blockheizkraftwerk (BHKW), sodass der Bezug dieses Produktes im Erneuerbare-Wärme-Gesetz nur anteilig (zwei Drittel bzw. 10 Prozentpunkte) anerkannt wird. Durch den Wegfall der Ankertechnologie soll zudem keine falsche Lenkungswirkung entfaltet werden, die einen verstärkten Bezug von Energien in der Wärmeversorgung bewirkt, die tatsächlich in den Sektoren Strom und Verkehr effizienter eingesetzt werden können.

Darüber hinaus muss auch hier die Nutzung in einem Heizkessel erfolgen, der der besten verfügbaren Technik entspricht. Dies ist derzeit die Brennwerttechnologie. Die Vorgabe entspricht der Anlage „Anforderung an die Nutzung von Erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen“ des EEWärmeG unter II. Nummer 1 Buchstabe b für Bestandsgebäude der öffentlichen Hand.

Satz 2 erweitert wie § 3 Nummer 2 EEWärmeG a.F. den Begriff der gasförmigen Biomasse. Danach reicht es aus, dass ein entsprechendes Wärmeäquivalent an Biomethan an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist wird, ohne dass genau

dieses beim Verpflichteten ankommt. Ein virtueller Biomethan-Fluss ist somit zulässig.

Satz 3 verweist auf die Anlage 1 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz, deren unter Nummer I.1 Buchstabe a bis c genannte Voraussetzungen bei der Aufbereitung und Einspeisung des Biomethans eingehalten werden müssen. Die Anforderungen in Satz 2 und 3 entsprechen inhaltlich Ziffer II. Nummer 1 Buchstabe c der Anlage „Anforderungen an die Nutzung von Erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen“ des EEWärmeG.

Zu Absatz 4

Satz 1 sieht wie in § 4 Absatz 3 Nummer 3 EEWärmeG a.F. vor, dass der Bezug von Heizöl mit einem 10-prozentigen Anteil flüssiger Biomasse (Bioöl) anerkannt wird. Wie auch beim Bezug von Biomethan ist auch mit flüssiger Biomasse nur eine anteilige Erfüllung (bis maximal zwei Drittel, 10 Prozent-Beimischung) möglich. Die Begrenzung auf einen Beimischungsanteil in Höhe von 10 Prozent erfolgt zum einen aus technischen Gründen. Die Heizanlagen sind in der Regel auf maximal 10 Prozent Beimischung ausgelegt. Zum anderen sollte flüssige Biomasse vor dem Hintergrund der Nutzungskonkurrenz zum Bereich des Verkehrssektors (Luftverkehr, Güterverkehr) restriktiv gehandhabt werden und für die Verwendung im Wärmesektor, in dem Alternativen zur Verfügung stehen, kein zusätzlicher Anreiz gesetzt werden.

Es soll auch der Bevölkerung in Gebieten, die keine Anschlussmöglichkeit an ein Gas- oder Fernwärmenetz hat, eine kostengünstige Teilerfüllungsoption zur Verfügung gestellt werden, die keine umfangreichen Investitionen erfordert.

Darüber hinaus muss die Nutzung in einem Heizkessel erfolgen, der der besten verfügbaren Technik entspricht. Dies ist derzeit die Brennwerttechnologie. Die Vorgabe entspricht der Anlage „Anforderung an die Nutzung von Erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen“ des EEWärmeG unter II. Nummer 2 Buchstabe a. Gerade bei der Nutzung von Öl, bei der Niedertemperaturkessel noch eine größere Rolle als bei Gasheizungen spielen, wird durch diese Vorgabe ein zusätzlicher Anreiz zur Technologieentwicklung gesetzt.

Die im Erneuerbare-Wärme-Gesetz anerkannte Nutzung von flüssiger Biomasse ist auf Wohngebäude begrenzt. Im Nichtwohngebäudebereich stehen andere Optionen zur Verfügung, die eine Erfüllung der Nutzungspflicht ohne weitere Investitionen ermöglichen. Dies gilt insbesondere für den gebäudeindividuellen

Sanierungsfahrplan, der anders als bei den Wohngebäuden als vollständige Erfüllung gewählt werden kann.

Satz 2 entspricht der Anlage „Anforderung an die Nutzung von Erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen“ des EEWärmeG unter II. Nummer 2 Buchstabe b aa) und bb).

Danach kann flüssige Biomasse nur dann zur Erfüllung der Nutzungspflicht eingesetzt werden, wenn sowohl die Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung der Biomasse beachtet worden sind als auch das erforderliche Treibhausgas-Minderungspotenzial erreicht wird. Der Verweis auf die Anforderungen insbesondere an die nachhaltige Herstellung ist entsprechend der Regelung im Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz als dynamischer Verweis auf die jeweils geltenden Anforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung ausgelegt. Der wärmespezifische Wert beim Treibhausgas-Minderungspotenzial musste im Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz geregelt werden, da er bislang weder in der Biomassestrom- noch in der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung festgelegt war. Dieser Wert wird auf das Erneuerbare-Wärme-Gesetz übertragen.

Zu Absatz 5

Die Berücksichtigung von Einzelraumfeuerungen verlangt eine differenzierte Betrachtung. Einerseits sollen die Potenziale, die das Holz als klimafreundlicher Energieträger bietet, möglichst weitgehend genutzt werden, andererseits sollten dabei auch widerstreitende Aspekte der Luftreinhaltung nicht übersehen werden.

Satz 1 entspricht inhaltlich weitgehend der Regelung aus § 4 Absatz 5 EEWärmeG a.F.. Es wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die in Nummer 1 genannten Kamin- und Heizeinsätze sind in der DIN EN 13229:2005-10 beschrieben. Im Hinblick auf die sich möglicherweise ändernde DIN-Vorschrift wird auf einen ausdrücklichen Bezug verzichtet. Auf die Begriffe Kamineinsatz und Kachelofeneinsatz wird auch in der Anlage 4 Nummer 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) Bezug genommen. Darin eingeschlossen sind auch Putzöfen. Der Mindestwirkungsgrad muss mindestens 80 Prozent betragen. Die genannten Heizeinsätze werden individuell mit einer mineralischen Hülle in die jeweilige Feuerungsanlage verbaut.

In den Einzelraumfeuerungen nach Nummer 1 und 2 darf nur naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen eingesetzt werden.

Die genannten Einzelraumfeuerungen lassen nach ihrer technischen Ausstattung und den Einsatzmöglichkeiten die Annahme einer Pflichterfüllung zu. Darüber hinaus sind sie im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung wegen ihrer Bauart und Betriebsweise günstiger zu bewerten, da sie systematisch anders betrieben werden als beispielsweise Kaminöfen. Das liegt bei den in Absatz 5 Nummer 1 und 2 genannten Ofenarten daran, dass die große Speichermasse dieser Feuerungen eine größere Brennstoffbeladung und somit längere Feuerungszyklen erlaubt. In der Regel wird ein derartiger Ofen nur einmal befüllt und gibt nach dem Abbrand des Brennstoffs die Wärme über einen längeren Zeitraum wieder ab. Der Ausstoß an Luftschadstoffen, der hauptsächlich während der Beladungsphase auftritt, wird dadurch deutlich reduziert. Anderen Anlagen wie z.B. Holzfeuerungen in Raumheizern oder Holzfeuerungen in offenen Kaminen, die häufig neben einer zentralen Anlage verwendet werden und deren zeitlicher und räumlicher Einsatz sowie Wirkungsgrad eine positive Regelvermutung nicht rechtfertigen, werden nicht berücksichtigt.

Ein Grundofen ist entsprechend der Definition in § 2 Nummer 13 der 1. BImSchV eine Einzelraumfeuerungsanlage als Wärmespeicherofen aus mineralischen Speichermaterialien, die an Ort und Stelle handwerklich gesetzt werden. Die Wärmeabgabe erfolgt über die äußere Oberfläche. Grundöfen müssen für die Anerkennung im Erneuerbare-Wärme-Gesetz einen Mindestwirkungsgrad von 80 Prozent erreichen.

Alle im Erneuerbare-Wärme-Gesetz anerkannten Einzelraumfeuerungen, müssen u.a. die Anforderungen aus der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) erfüllen, ansonsten dürften sie nicht betrieben werden.

Nach Satz 2 müssen statt bisher 25 Prozent künftig verschärfend 30 Prozent der Wohnfläche überwiegend mit der Einzelraumfeuerung beheizt werden oder die Anlage mit einem Wasserwärmeübertrager ausgestattet sein.

Satz 3 beinhaltet eine Art Vertrauensschutzregelung. Wer vor dem 30. Juni 2015, also in Kenntnis der Vorgaben des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes a.F. eine Einzelraumfeuerungsanlage in Betrieb genommen hat und die zentrale Heizungsanlage erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes austauscht, soll sich darauf verlassen können, dass für ihn die Anforderungen aus § 4 Absatz 5 EWärmeG a.F. vollständig weiterhin gelten und damit eine anteilige Erfüllung (zu zwei Dritteln, 10

Prozentpunkte) ermöglicht wird. Notwendig ist diese Regelung deshalb, weil im Erneuerbare-Wärme-Gesetz a.F. lediglich 25 Prozent der Wohnfläche überwiegend zu beheizen sind. Wenn allerdings zugleich die Anforderungen der Sätze 1 und 2 erfüllt sind, gilt das Erneuerbare-Wärme-Gesetz als vollständig erfüllt (15 Prozentpunkte).

## **Zu Teil 2 Wohngebäude**

### **Zu § 6 (Anerkennung und Berechnung bei Wohngebäuden)**

§ 6 fasst als Art Wegweiser die verschiedenen Möglichkeiten zusammen, wie Eigentümer von Wohngebäuden die Nutzungspflicht erfüllen können. Der Paragraph dient als Einstieg und Orientierungshilfe.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 lässt zunächst für alle erneuerbaren Energien eine individuelle Berechnung zu. § 5 ist insoweit zu berücksichtigen. Entsprechend dem in § 4 Absatz 1 bestimmten Ausgangspunkt sind dabei der Wärmeenergiebedarf und die durch die jeweiligen Maßnahmen bereitgestellte Wärmeenergie miteinander zu vergleichen. Die Einzelheiten zur Berechnung sind in § 20 Absatz 6 geregelt.

Bei Solarthermie ist nach den Vorgaben von § 7 eine pauschalierte, flächenbezogene Berechnung möglich.

Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz sind nach Satz 2 dagegen nur gemäß § 8 möglich. Dies bedeutet, dass eine Berechnung, in der der Wärmeenergieverbrauch bei Entstehung der Pflicht und nach vorgenommenen Maßnahmen gegenübergestellt wird, wie bisher nicht möglich ist.

Satz 3 lässt die Erfüllung der Nutzungspflicht durch Ersatzmaßnahmen zu. Diese Maßnahmen sind zwar keine Technologien zur Erzeugung erneuerbarer Wärmeenergie, ihr ökologischer Nutzen ist aber unter den Bedingungen des § 10 vergleichbar. Der Begriff „Ersatzmaßnahme“ verweist auf den gesetzlichen Ausgangspunkt der Wärmeerzeugung, dennoch sind diese Maßnahmen gleichwertige Erfüllungsoptionen.

#### **Zu Absatz 2**

Dieser Absatz weist auf die Möglichkeit hin, mit einem gebäudeindividuellen Sanierungsfahrplan die Nutzungspflicht anteilig zu erfüllen. Der Sanierungsfahrplan weicht insofern von den anderen Erfüllungsoptionen ab, als dass keine konkreten Maßnahmen an dem Gebäude selbst ausgeführt werden müssen. Vielmehr ist das Ziel, dass die Verpflichteten, die das ökologische und wirtschaftliche Potential einer langfristigen energetischen Sanierung erkennen, dieses Potential im eigenen Interesse nutzen werden. Häufig liegt das Einsparpotential deutlich über den gesetzlich geforderten 15 Prozent, so dass der Sanierungsfahrplan längerfristig gesehen große Einsparerfolge bringen und die Sanierungsrate deutlich steigern kann.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz weist auf die zahlreichen Kombinationsmöglichkeiten verschiedener Maßnahmen hin.

### **Zu § 7 (Pauschalierte Erfüllung mit Solarthermie)**

Unter Solarthermie ist nur solche solare Strahlungsenergie zu verstehen, die einer von einem Wärmeträgermedium durchströmten Solaranlage entnommen wird. Wie schon die alte Fassung bietet auch das neue Erneuerbare-Wärme-Gesetz bei Solarthermie zur Erleichterung in der praktischen Umsetzung die Möglichkeit, statt einer Einzelfallberechnung auf eine pauschalierte Vorgabe zurückzugreifen. Die Nutzungspflicht kann damit unabhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls erfüllt werden. Dies bedeutet zugleich, dass die Verpflichteten stets auch individuell die notwendige Größe ihrer Solarthermieanlage berechnen lassen können, mit der sie einen Anteil von 15 Prozent am Wärmeenergiebedarf erreichen. Zugrunde gelegt werden bei der Pauschalierung wiederum ein Referenzgebäude, das von der Wohnfläche und der Bewohnerzahl dem baden-württembergischen Durchschnitt entspricht und für die Installation einer Solaranlage geeignet ist, sowie eine Solaranlage mit durchschnittlicher Effizienz. Der Wert für Mehrfamilienhäuser fällt geringer aus, da Mehrfamilienhäuser durchschnittlich einen geringeren Wärmeenergiebedarf pro Quadratmeter Wohnfläche aufweisen.

Vakuumröhrenkollektoren arbeiten deutlich effizienter, so dass die Mindestfläche entsprechend verringert werden kann. Eine angemessene Umrechnung erfolgt dadurch, dass die Flächengröße bei einem Vakuumröhrenkollektor um 20 Prozent geringer sein kann als bei einem Flachkollektor. Maßgeblich ist immer die jeweilige

Aperturfläche, die Formulierung ist somit an das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz angepasst.

Wenn beispielsweise nur zwei Drittel (10 Prozentpunkte) oder ein Drittel (5 Prozentpunkte) der Nutzungspflicht über eine solarthermische Anlage erfüllt werden soll, kann die Pauschalierung für eine anteilige Berechnung zugrunde gelegt werden. Beispiele: um 2/3 der Nutzungspflicht bei Gebäuden mit bis zu zwei Wohneinheiten zu erfüllen, wären 0,0466 Quadratmeter Kollektorfläche pro Quadratmeter Wohnfläche erforderlich. Um 1/3 der Nutzungspflicht im Mehrfamilienhaus zu erfüllen, wären 0,02 Quadratmeter Kollektorfläche pro Quadratmeter Wohnfläche erforderlich.

## **Zu § 8 (Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz)**

Zu Absatz 1

Die Regelung basiert auf § 5 Absatz 1 Nummer 2 EWärmeG a.F. und der Verordnung des Umweltministeriums zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeVO) vom 8. Dezember 2009 (GBl.2009, 769). Bei den Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz wird nicht auf eine Vergleichsrechnung abgestellt, nach der die betroffenen Gebäude nach Durchführung der Maßnahmen 15 Prozent weniger Wärmeenergie benötigen als bei Entstehung der Nutzungspflicht. Denn dieses Vorgehen würde entweder energiebewusste Eigentümer, die schon im Vorfeld Maßnahmen ergriffen hatten, benachteiligen oder komplexe Regelungen notwendig machen, welche Maßnahmen bis zu welchem Zeitpunkt in der Vergangenheit als Erfüllung anerkannt werden. In jedem Fall wären für die Vergleichsrechnung zwei Bilanzierungen des jeweiligen Gebäudes notwendig. Stattdessen wurden absolute Werte gewählt, bei deren Erreichen die Nutzungspflicht als erfüllt gilt. Damit werden auch alle Maßnahmen in der Vergangenheit zumindest insofern anerkannt, als dass sie dazu beitragen, diese Werte zu erreichen. Der Zeitpunkt, zu dem die Maßnahmen vorgenommen werden, ist unerheblich. Die Anforderungen wurden im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nicht verschärft, weil strengere Anforderungen oftmals nicht mehr wirtschaftlich umsetzbar wären. Die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV), auf die Bezug genommen wird, wurden in der Novelle 2013 für Bestandsgebäude nicht verschärft. Dies ist ebenfalls der Tatsache geschuldet, dass die dort festgelegten Anforderungen für den Bestand heute immer noch als sinnvoll angesehen werden können.

Zunächst werden in Nummer 1 und Nummer 2 Einzelmaßnahmen anerkannt, die in der Praxis häufig realisiert werden und sich in vielen Konstellationen bewähren.

Sowohl die Dämmung der Außenwände als auch die Dämmung von Dachflächen sowie Decken und Wände gegen unbeheizte Dachräume haben als Einzelmaßnahmen einen großen Energiespareffekt, der es rechtfertigt, diese Maßnahmen als Erfüllung der Nutzungspflicht anzuerkennen. Bei Dämmmaßnahmen nach Nummer 1 gilt dies allerdings nur für Gebäude mit maximal vier Vollgeschossen, wie sie in § 2 Absatz 6 Landesbauordnung (LBO) definiert sind, da bei höheren Gebäuden der anteilige Wärmeverlust über das Dach/ die oberste Geschossdecke zu gering ist, um auch mit einer guten Dämmung eine entsprechende Energieeinsparung zu erreichen. Der Nachweis ist in den Fällen der Nummer 1 und Nummer 2 besonders einfach, da nicht das gesamte Gebäude bilanziert, sondern lediglich die Qualität der jeweiligen Bauteile nachgewiesen werden muss. In Nummer 1 wurden redaktionelle Anpassungen an die Änderungen in der Energieeinsparverordnung vorgenommen.

*Auszug aus Anlage 3 Tabelle 1 der Energieeinsparverordnung  
Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten bei erstmaligem Einbau, Ersatz und  
Erneuerung von Bauteilen*

Zeile	Bauteil	Wohngebäude und Zonen von Nichtwohngebäuden mit Innentemperaturen ≥ 19 °C	Zonen von Nichtwohngebäuden mit Innentemperaturen von 12 bis < 19 °C
		Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten $U_{max}$	
	1	3	4
1	Außenwände	0,24 W/(m <sup>2</sup> ·K)	0,35 W/(m <sup>2</sup> ·K)
4a	Dachflächen einschließlich Dachgauben, Wände gegen unbeheizten Dachraum (einschließlich Abseitenwände), oberste Geschossdecken	0,24 W/(m <sup>2</sup> ·K)	0,35 W/(m <sup>2</sup> ·K)
4b	Dachflächen mit Abdichtung	0,20 W/(m <sup>2</sup> ·K)	0,35 W/(m <sup>2</sup> ·K)
5a	Wände gegen Erdreich oder unbeheizte Räume (mit Ausnahme von Dachräumen) sowie Decken nach unten gegen Erdreich oder unbeheizte Räume	0,30 W/(m <sup>2</sup> ·K)	keine Anforderung
5b	Fußbodenaufbauten	0,50 W/(m <sup>2</sup> ·K)	keine Anforderung
5c	Decken nach unten an Außenluft	0,24 W/(m <sup>2</sup> ·K)	0,35 W/(m <sup>2</sup> ·K)

Für das Erneuerbare-Wärme-Gesetz ergeben sich daher folgende Werte (Unterschreitung um 20 Prozent):

Zeile	Bauteil	Wohngebäude und Zonen von Nichtwohngebäuden mit Innentemperaturen ≥ 19 °C	Zonen von Nichtwohngebäuden mit Innentemperaturen von 12 bis < 19 °C
		Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten $U_{\max}$	
	1	3	4
1	Außenwände	0,192 W/(m <sup>2</sup> ·K)	0,28 W/(m <sup>2</sup> ·K)
4a	Dachflächen einschließlich Dachgauben, Wände gegen unbeheizten Dachraum (einschließlich Abseitenwände), oberste Geschossdecken	0,192 W/(m <sup>2</sup> ·K)	0,28 W/(m <sup>2</sup> ·K)
4b	Dachflächen mit Abdichtung	0,16 W/(m <sup>2</sup> ·K)	0,28 W/(m <sup>2</sup> ·K)
5a	Wände gegen Erdreich oder unbeheizte Räume (mit Ausnahme von Dachräumen) sowie Decken nach unten gegen Erdreich oder unbeheizte Räume	0,24 W/(m <sup>2</sup> ·K)	keine Anforderung
5b	Fußbodenaufbauten	0,40 W/(m <sup>2</sup> ·K)	keine Anforderung
5c	Decken nach unten an Außenluft	0,192 W/(m <sup>2</sup> ·K)	0,28 W/(m <sup>2</sup> ·K)

Wesentlich umfassendere Anerkennung bietet die Regelung in § 8 Nummer 3. Danach wird das Gebäude insgesamt auf den Transmissionswärmeverlust und damit letztlich auf den Bedarf hin bilanziert. Entspricht das Gebäude insgesamt den für die jeweilige Gebäudealtersklasse festgelegten Anforderungen, ist die Nutzungspflicht erfüllt. Bei dieser Art der Bilanzierung werden also sämtliche Energieeinsparmaßnahmen der Vergangenheit honoriert. Darunter fallen beispielsweise eine Fassadendämmung, die die Anforderungen nach Nummer 1 knapp verfehlt, der Einbau energetisch hochwertiger Fenster oder die Dachdämmung bei größeren Wohngebäuden. Die Staffelung orientiert sich wie bisher an den über die Jahre gestiegenen Anforderungen an den energiesparenden Wärmeschutz der entsprechenden Wärmeschutz- bzw. Energieeinsparverordnungen und damit am typischen Wärmeenergiebedarf der Gebäude einer Altersklasse.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erfasst typischer Weise das Dämmen der beheizten Wohnräume gegen einen unbeheizten Keller, aber auch etwa gegenüber einer Hofeinfahrt oder dem Erdreich direkt. Auch hier wird Bezug genommen auf die Anlage 3 Tabelle 1 (Zeile 5)

der Energieeinsparverordnung. Diese Maßnahmen sind relativ einfach umsetzbar und daher sehr gängig. Der Effekt ist jedoch geringer als bei der Dämmung der Fassade oder des Dachs, so dass die Maßnahme nur als Erfüllung zu zwei Dritteln anerkannt werden kann. Diese Erfüllungsmöglichkeit ist begrenzt auf Gebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen. Das fehlende Drittel oder 5 Prozentpunkte müssen durch eine Kombination mit weiteren Maßnahmen nach § 11 erreicht werden, etwa dem Sanierungsfahrplan oder einer kleineren Solarthermieanlage.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für Fälle, in denen Eigentümer von Gebäuden mit mehr als vier Vollgeschossen im Vorgriff auf einen künftigen Heizungstausch bereits vor Inkrafttreten der Novelle Dämmmaßnahmen am Dach vorgenommen haben. Für diese Fälle ist eine Anerkennung zu zwei Dritteln (10 Prozentpunkten) wie im Erneuerbare-Wärme-Gesetz a.F. weiterhin möglich, da Absatz 1 Nummer 1 nur auf Gebäude mit maximal vier Vollgeschossen Anwendung findet.

### **Zu § 9 (Sanierungsfahrplan)**

Der energetische gebäudeindividuelle Sanierungsfahrplan findet erstmals Eingang in das Erneuerbare-Wärme-Gesetz. Es handelt sich dabei um eine Erfüllungsoption sui generis, die sich von den anderen Möglichkeiten zur Pflichterfüllung unterscheidet. Erst die freiwillige Umsetzung der Vorschläge führt zum Einsatz erneuerbarer Energien, zur Senkung des Wärmeenergiebedarfs oder zur Durchführung anderer Maßnahmen, durch die der CO<sub>2</sub>-Ausstoß verringert wird.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass sich der Pflichtanteil nach § 4 Absatz 1 auf 10 Prozent reduziert, wenn ein gebäudeindividueller Sanierungsfahrplan vorgelegt wird. Eine Pflicht zur Umsetzung der dort aufgezeigten Maßnahmen besteht nicht.

Zu Absatz 2

Die Zielrichtung und wesentlichen Vorgaben finden sich im Gesetz.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, wie viel Zeit zwischen dem Erstellungsdatum des gebäudeindividuellen Sanierungsfahrplans und dem Auslösetatbestand des Gesetzes maximal liegen darf, um den Sanierungsfahrplan als Teilerfüllungsoption anerkennen zu können. Sanierungsfahrpläne, die älter als 5 Jahre sind, sind in der

Regel aktualisierungsbedürftig und werden daher als Erfüllungsoption nicht anerkannt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermächtigt die Landesregierung, in einer Rechtsverordnung Einzelheiten zu den Anforderungen an den gebäudeindividuellen Sanierungsfahrplan und die Ausstellungsberechtigung zu regeln.

In Nummer 2 wird berücksichtigt, dass Regelungsbedarf für besondere Konstellationen bestehen kann, in denen Verpflichtete Eigentümer mehrerer gleichartiger Gebäude sind.

### **Zu § 10 (Ersatzmaßnahmen)**

Zweck des Gesetzes ist im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Förderung von Technologien zur Erzeugung erneuerbarer Wärme und der entsprechenden Reduktion des Wärmeenergiebedarfs. Die Nachhaltigkeit der Energieversorgung im Wärmebereich soll dadurch verbessert werden. Zum Erreichen dieses Ziels tragen auch Technologien bei, die nicht ausschließlich den Einsatz erneuerbarer Energien vorsehen, zum Beispiel eine besonders effiziente Energieerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), der Anschluss an ein Wärmenetz oder die Nutzung einer Photovoltaikanlage. Diese „Ersatzmaßnahmen“ sind gleichwertige Möglichkeiten zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht.

Die Verpflichteten haben dadurch die Wahlmöglichkeit, anstelle des an sich geforderten Einsatzes Erneuerbarer Energien eine andere für den Klimaschutz bedeutsame Maßnahme zu realisieren.

Zu Absatz 1

Die Energieerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung trägt dem Gedanken der Energieeffizienz Rechnung. Eine KWK-Anlage, die den Vorgaben des Gesetzes entspricht, führt zu einer so effizienten Nutzung des Brennstoffs, dass die damit verbundenen Einsparungen an Primärenergie und die damit einhergehende Verminderung des Ausstoßes umweltschädlicher Treibhausgase als ersatzweise Erfüllung anerkannt werden können. Die Regelung war im Grundsatz bereits in § 5 Absatz 2 Nummer 1 EWärmeG a.F. enthalten. Es erfolgt eine Anpassung an die technische Fortentwicklung sowie an die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes. Die Vorgaben in Nummer 1 sind so ausgestaltet, dass auch eine Erfüllung mit Mikro-KWK-Anlagen oder Brennstoffzellen möglich ist. Welcher Einsatzstoff in der KWK-Anlage eingesetzt wird, ist hier unerheblich.

Bei einem KWK-Gerät handelt es sich um ein Gerät zur gleichzeitigen Erzeugung von Wärme und elektrischem Strom (z.B. Verbrennungsmotor, Stirlingmotor, Brennstoffzelle). Optionale Zusatzheizgeräte sind nicht erfasst. Für die Begriffsbestimmungen kann die Richtlinie VDI 4656 „Planung und Dimensionierung von Mikro-KWK-Anlagen“, Ausgabe 2013-09, herangezogen werden.

Für den Begriff der Hocheffizienz wird auf die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABI. L 315 vom 14. November 2012, S.1, verwiesen.

Zu Nummer 1

In Nummer 1 genügt es, wenn der Wärmeenergiebedarf ganz oder teilweise in Kraft-Wärme-Kopplung gedeckt wird. Ein fester Mindestwert zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs ist nicht vorgegeben, das Gerät muss jedoch hocheffizient sein und über einen Gesamtwirkungsgrad von 80 Prozent verfügen.

Nummer 1 regelt den Fall, dass der Wärmeenergiebedarf teilweise in Kraft-Wärme-Kopplung mit einer elektrischen Leistung bis zu 20 kW gedeckt wird. Die leistungsseitige Begrenzung auf 20 kW elektrisch ist sachgerecht und entspricht dem Grenzwert, der auch in den Richtlinien zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW elektrisch des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 17. Januar 2012 zugrunde gelegt wird. Das Nachweisverfahren für Mikro-KWK-Anlagen allgemein und damit für weite Einsatzbereiche der Kraft-Wärme-Kopplung in Wohngebäuden wie auch in Nichtwohngebäuden wird erheblich vereinfacht und ist geeignet den Einsatz der Technologie voranzubringen.

Mit der Vorgabe, dass mindestens 15 kWh elektrische Nettoarbeit pro Quadratmeter Wohnfläche pro Jahr erzeugt werden müssen, wird eine einfache Kenngröße in das Gesetz aufgenommen, die regelmäßig zu einer Primärenergieeinsparung von mindestens 15 Prozent führt. Die aus der pauschalen Vorgabe resultierenden Mindestwerte für die Vollastbetriebsstundenzahl und die parallel erzeugten Wärmemengen liegen jeweils in einem Bereich, der mit bestehenden Technologien abgedeckt werden kann.

Für ein Einfamilienhaus mit 150 Quadratmetern Wohnfläche ergibt sich z.B. eine Mindestenergieerzeugung elektrischer Energie von  $15 \times 150 = 2.250$  kWh pro Jahr. Dieser Wert wäre beispielsweise mit einer 1 kW<sub>el</sub>-KWK-Anlage und 2.250 Vollastbetriebsstunden pro Jahr erreichbar. Die parallele Wärmeenergieerzeugung richtet

sich nach der jeweils verwendeten Technologie des KWK-Gerätes und ist über die Stromkennzahl abzuschätzen.

Eine Überprüfung, ob die pauschalierte Vorgabe erreicht werden kann, ist mit geringem Aufwand möglich. Im Rahmen der Planung ist die jährliche Vollastbetriebsstundenzahl und damit die jährlich erzeugte elektrische Energie eine der wesentlichen Zielgrößen, die ohnehin berechnet oder abgeschätzt wird. Die Wärmeerzeugung durch das KWK-Gerät ist dabei mit dem Wärmeenergiebedarf des Gebäudes zu vergleichen.

#### Zu Nummer 2

Die vorgenannte vereinfachende Pauschalierung nach Nummer 1 ist für größere Wohn- und Nichtwohngebäude nicht geeignet. Deshalb stellt die Regelung wie § 5 Absatz 2 Nummer 1 EWärmeG a.F. und § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b EEWärmeG auf die überwiegende Deckung des Wärmeenergiebedarfs ab, d.h. es müssen mehr als 50 Prozent des Wärmeenergiebedarfs in Kraft-Wärme-Kopplung gedeckt werden, was für größere KWK-Systeme erreichbar ist. Maßgeblich ist das KWK-Gerät, also ohne Einbeziehung des Zusatzheizgeräts (Spitzenlastkessel), der die Wärme nicht in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt.

#### Zu Absatz 2

Auch der Anschluss an ein Wärmenetz (Nah- oder Fernwärmenetz) wird wie bereits in § 5 Absatz 2 Nummer 2 EWärmeG a.F. als ersatzweise Erfüllung anerkannt. Die Anforderungen an das Wärmenetz werden präzisiert. Nummer 1 gibt vor, dass die im Wärmenetz verteilte Wärme mindestens zu 50 Prozent aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung stammen muss. Alternativ kann nach Nummer 2 die verteilte Wärme zu mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme stammen. Dies entspricht § 7 Absatz 1 Nummer 3 EEWärmeG in der Verbindung mit der Anlage unter Ziffer VIII. Nummer 1 Buchstabe b.

In Nummer 3 werden die Anforderungen an die Nutzung von Erneuerbaren Energien beim Einzelgebäude auf das Wärmenetz übertragen. Im Wärmenetz müssen im Jahresdurchschnitt mindestens 15 Prozent erneuerbare Energien zur Wärmeerzeugung eingesetzt werden. Was erneuerbare Energien in diesem Sinne sind, ergibt sich aus § 5. Eine Kombination der in den Nummern 1 bis 3 genannten Optionen ist möglich.

Erfasst ist nicht nur der Anschluss an ein Wärmenetz im Sinne von § 3 Nummer 5 sondern auch an jede andere Einrichtung zur leitungsgebundenen Wärmeversorgung von mehreren Gebäuden (z.B. „nicht-öffentliche“ Netze), die die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Anforderungen erfüllen.

Zu Absatz 3

Nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 EWärmeG a.F. konnte die Nutzungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen auch über eine Photovoltaikanlage ersatzweise erfüllt werden. Diese Möglichkeit soll weiterhin bestehen, allerdings in modifizierter Form, da die Solarthermie nicht mehr die sogenannte „Ankerttechnologie“ ist und damit als Bezugsgröße nicht mehr herangezogen werden kann.

Die geforderte pauschalierte Fläche für Solarthermie entspricht einem Jahresertrag von näherungsweise 20 kWh Wärmeenergie pro Quadratmeter Wohnfläche. Dieser Betrag wird 1:1 in elektrische Energie umgerechnet. Es wird also für die Berechnung unterstellt, dass der Strom in Wärme umgewandelt wird, d.h. der begünstigende Primärenergiefaktor für die PV-Stromerzeugung wird bei dieser Ersatzmaßnahme nicht zusätzlich angesetzt - einmal, um relevante Flächen vorzuschreiben und die Solarthermie im Vergleich zur Photovoltaik nicht unattraktiv zu machen, zum anderen, weil nicht vorgegeben und überprüft wird, wie der Strom genutzt wird. Denkbar ist sowohl die Eigennutzung als auch das Einspeisen des solar erzeugten Stroms ins Netz.

Die Photovoltaikanlage muss sich in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Gebäude befinden. Das bedeutet, dass das Aufstellen von Photovoltaikmodulen an einem anderen Ort als dem Gebäudegrundstück nicht anerkannt wird. Der Bezug zum verpflichteten Gebäude soll erhalten bleiben.

### **Zu § 11 (Kombinationsmöglichkeiten)**

Anders als bisher wird die Möglichkeit zur Kombination verschiedener Erfüllungsoptionen erweitert, um besonderen Konstellationen und Einzelfällen gerecht zu werden und für das jeweilige Gebäude eine individuelle flexible und kostengünstige Lösung zu ermöglichen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die allgemeine Regel, dass grundsätzlich alle Erfüllungsoptionen miteinander kombinierbar sind. Eine entsprechende Regelung enthält § 8 EEWärmeG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Berechnungsmethode für die Kombination verschiedener Maßnahmen zum Einsatz erneuerbarer Energien und Ersatzmaßnahmen. Satz 2 stellt klar, dass die anteilige Berechnung auch für die Pauschalvorgaben bei der Solarthermie und der Photovoltaik gilt. Beispielsweise gilt bei einem

Einfamilienhaus mit 150 Quadratmeter Wohnfläche die Pflicht nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Nummer 1 mit einer solarthermischen Anlage mit einer Größe von  $150 \text{ qm} \times 0,07 = 10,5 \text{ qm}$  als voll erfüllt, während eine Anlage mit 3,5 Quadratmeter Aperturfläche die gesetzliche Pflicht (15 Prozent) nur zu einem Drittel erfüllt ( der Wärmeenergiebedarf wird zu 5 Prozent gedeckt). Die gesetzliche Pflicht (15 Prozent) gilt damit zu einem Drittel erfüllt. Die weiteren 10 Prozent der Wärmebedarfsdeckung bzw. die fehlenden zwei Drittel der Pflichterfüllung müssen bei diesem Beispiel über andere Erfüllungsoptionen gedeckt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 2 regelt inhaltsgleich zu § 3 Satz 3 EWärmeG a.F. die teilweise Deckung des Wärmeenergiebedarfs durch eine Wärmepumpe. Der Text wurde lediglich zur Verdeutlichung des Regelungsinhalts neu gefasst. Bei einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe gilt in der Berechnung nur der Anteil der erzeugten Wärme als erneuerbare Energie, der mit einer Jahresarbeitszahl über 3,0 hinaus bereit gestellt wird. Bei einer strombetriebenen Wärmepumpe mit einer Jahresarbeitszahl von 3,0 werden im Ergebnis die Verluste bei der Stromerzeugung durch die Nutzung von Umweltwärme ausgeglichen.

Erst ab diesem Wert wird eine Wärmepumpe gesamtprimärenergetisch vorteilhafter und erreicht bei einer Jahresarbeitszahl von 3,50 schließlich die 15 Prozent Primärenergieeinsparung. Dieser Zusammenhang lässt sich durch folgende Formel darstellen:

$$\begin{aligned} \text{Anteil EE} &= \frac{\text{Wärme aus EE}}{\text{Gesamte von der WP gelieferte Wärme}} = \frac{\text{JAZ} - \text{Faktor (3,0)}}{\text{JAZ}} \\ &= 1 - \frac{3,0}{\text{JAZ}} \end{aligned}$$

Letztlich ist jedoch wie bei allen Erfüllungsoptionen zu ermitteln, welche Wärmemenge als erneuerbar angerechnet wird. Dazu ist die oben genannte Formel mit der gesamten von der Wärmepumpe gelieferten Wärme zu multiplizieren. Die anrechenbare, von der Wärmepumpe gelieferte erneuerbare Energie wird ermittelt

- als Produkt der Jahresarbeitszahl vermindert um den Faktor drei und der gesamten, von der Wärmepumpe gelieferten Wärme dividiert durch die Jahresarbeitszahl oder
- als Produkt der gesamten von der Wärmepumpe gelieferten Wärmemenge und dem Verhältnis und der Differenz ihrer Jahresarbeitszahl vermindert um den Ausgangswert 3 ins Verhältnis gesetzt zu dieser Jahresarbeitszahl.

Bei einer mit Brennstoffen betriebenen Wärmepumpe beträgt der Ausgangswert (Faktor) 1,0.

Die Anforderungen an die Jahresarbeits- bzw. -heizzahl aus § 5 Absatz 2 muss die Wärmepumpe dabei in jedem Fall erfüllen.

Beispiel für eine Berechnung bei anteiliger Deckung des erneuerbaren Anteils des Wärmeenergiebedarfs mit einer Wärmepumpe:

- Wärmepumpe (WP) mit einer Jahresarbeitszahl (JAZ) von 3,5
- Fossiler Brennstoffbedarf 2.500 kWh/a
- Strombedarf Wärmepumpe 4.000 kWh/a
- Wärmelieferung der WP = Strombedarf WP x JAZ :  $4.000 \text{ kWh/a} \times 3,5 = 14.000 \text{ kWh/a}$
- Anteil erneuerbarer Energie der WP =  $(\text{JAZ} - 3,0) \times \text{Strombedarf WP}$ :  $0,5 \times 4.000 \text{ kWh/a} = 2.000 \text{ kWh/a}$
- Wärmeenergiebedarf des Gebäudes = fossil + Wärmelieferung WP:  $2.500 \text{ kWh/a} + 14.000 \text{ kWh/a} = 16.500 \text{ kWh/a}$
- Anteil erneuerbarer Energien in % am gesamten Wärmeenergiebedarf =  $\frac{\text{EE}}{\text{Wärmeenergiebedarf}} \times 100 = \frac{2.000 \text{ kWh/a}}{16.500 \text{ kWh/a}} = 12,1 \%$

→ Die Nutzungspflicht ist in diesem Beispiel nicht vollständig erfüllt.

#### Zu Absatz 4

Dadurch, dass bei den baulichen Energieeinsparmaßnahmen bestimmte Werte unter Bezugnahme auf die EnEV vorgegeben werden und eine Berechnung der prozentualen Verringerung des Wärmeenergiebedarfs vor und nach der Vornahme einer Maßnahme nicht erfolgt, bedarf es für eine anteilige Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 einer Sonderregelung.

Satz 1 regelt, dass in den Fällen der Dämmung von Dachflächen sowie Decken und Wände gegen unbeheizte Dachräume sowie der Außenwände lediglich eine Teilerfüllung über einen Flächenanteil möglich ist. Beispiel: eine gut gedämmte Außenwand, die eine Fläche von 1/3 der Gesamtaußenwandfläche ausmacht und den U-Wert aus der Energieeinsparverordnung um 20 Prozent unterschreitet, ist eine Erfüllung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes zu einem Drittel bzw. 5 Prozentpunkten. Das heißt im Umkehrschluss, dass eine Dämmung der Gesamtfläche, die nicht die vorgegebenen U-Werte einhält, nicht angerechnet werden kann.

Satz 2 bis 4 schafft eine weitergehende Möglichkeit zu einer teilweisen Anrechenbarkeit in den Fällen, in denen der Transmissionswärmeverlust des

Gebäudes durch eine geeignete Kombination von Maßnahmen reduziert wird (§ 8 Absatz 1 Nummer 3).

Die in Bezug genommene Tabelle 2 in Anlage 1 der EnEV sieht folgende Werte vor:

*Tabelle 2  
Höchstwerte des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts*

Zeile	Gebäudetyp		Höchstwert des spezifischen Transmissionswärmeverlusts
1	Freistehendes Wohngebäude	mit $A_N \leq 350 \text{ m}^2$	$H'_T = 0,40 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
		mit $A_N > 350 \text{ m}^2$	$H'_T = 0,50 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
2	Einseitig angebautes Wohngebäude		$H'_T = 0,45 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
3	Alle anderen Wohngebäude		$H'_T = 0,65 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$
4	Erweiterungen und Ausbauten von Wohngebäuden gemäß § 9 Absatz 5		$H'_T = 0,65 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$

(EnEV vom 24. Juli 2007, zuletzt geändert am 18. November 2013)

Daraus ergeben sich für die verschiedenen Gebäudealtersklassen nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 folgende Höchstwerte:

Zeile	Gebäudetyp		Höchstwert des spezifischen Transmissionswärmeverlusts $H'_T$ zur Erfüllung nach § 8 Abs. 1 Nr.3				
			++	* Vor 1.11.1977	1.11.1977 - 31.12.1994	1.01.1995 – 31.01.2002	1.02.2002 – 31.03.2008
1	Freistehendes Wohngebäude	mit $A_N \leq 350 \text{ m}^2$	0,68	0,56	0,44	0,32	0,28
		mit $A_N > 350 \text{ m}^2$	0,85	0,7	0,55	0,4	0,35
2	Einseitig angebautes Wohngebäude		0,765	0,63	0,495	0,36	0,315
3	Alle anderen Wohngebäude		1,105	0,91	0,715	0,52	0,455
4	Erweiterungen und Ausbauten von Wohngebäuden gemäß § 9 Absatz 5		1,105	0,91	0,715	0,52	0,455

\* Die Zeiträume beziehen sich auf das Datum der Bauantragsstellung

++ Der Wert ergibt sich aus der Multiplikation der Werte für „vor 1.11.1977“ mit dem Faktor 1,7 und bestimmt bei einer anteiligen Erfüllung den Ausgangswert für die Gebäudealtersklasse „vor 1.11.1977“

Beispiele:

1. Wenn ein freistehendes Wohngebäude mit  $A_N$  200 m<sup>2</sup>, für das 1990 der Bauantrag gestellt wurde, einen  $H'_{T-}$ -Wert von 0,5 W/(m<sup>2</sup>K) aufweist, überschreitet es den Höchstwert von 0,44 W/(m<sup>2</sup>K) [0,40 x 1,1 = 0,44] und erfüllt nicht die Anforderungen des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes. Eine anteilige Pflichterfüllung ist allerdings dann möglich, wenn der Wert niedriger ist, als der in der vorhergehenden Altersklasse vorgesehene Zielwert (hier: 0,56 W/(m<sup>2</sup>K)). Die Berechnung der anteiligen Erfüllung erfolgt proportional dazu inwieweit der Zielwert der Altersklasse erreicht wird. Dabei sind Zielwert der vorangegangenen Altersklasse (= zugleich Ausgangswert) und der Höchstwert der betroffenen Gebäudealtersklasse ins Verhältnis zu setzen:

- 0 Prozent anteilige Erfüllung bei einem Wert von 0,56 W/(m<sup>2</sup>K)
- 100 Prozent Erfüllung bei einem Wert von 0,44 W/(m<sup>2</sup>K)
- 50 Prozent Erfüllung bei einem Wert von 0,5 W/(m<sup>2</sup>K) (entspricht 7,5 Prozentpunkten)

2. Wenn eine Doppelhaushälfte mit  $A_N$  150 m<sup>2</sup>, für das 1976 der Bauantrag gestellt wurde, einen  $H'_{T-}$  Wert von 0,72 W/(m<sup>2</sup>K) aufweist, überschreitet es den Höchstwert von 0,63 W/(m<sup>2</sup>K) [0,45 x 1,4] und erfüllt nicht die Anforderungen des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes. Eine anteilige Pflichterfüllung ist allerdings dann möglich, wenn der Wert niedriger ist, als der in der vorhergehenden Altersklasse vorgesehene Zielwert. Da ein solcher nicht in Anlage 1 Tabelle 2 EnEV enthalten ist, regelt § 11 Absatz 4 Satz 4, dass bei Gebäuden, für die der Bauantrag vor dem 1.11.1977 gestellt wurde, der Ausgangswert die Überschreitung der Werte in Anlage 1 Tabelle 2 EnEV um nicht mehr als 70 Prozent ist. Die Berechnung der anteiligen Erfüllung erfolgt proportional dazu inwieweit der Zielwert der Altersklasse erreicht wird, dabei sind Zielwert und Höchstwert ins Verhältnis zu setzen:

- 0 Prozent anteilige Erfüllung bei einem Wert von 0,765 W/(m<sup>2</sup>K)
- 100 Prozent Erfüllung bei einem Wert von 0,63 W/(m<sup>2</sup>K)
- 33,33 Prozent Erfüllung bei einem Wert von 0,72 W/(m<sup>2</sup>K) (entspricht 5 Prozentpunkten)

Bei der Dämmung der Kellerdecke nach § 8 Absatz 2 ist keine anteilige Erfüllung möglich.

Zu Absatz 5

Die Regelung in Absatz 5 Satz 2 stellt eine Ausnahme vom Grundsatz in Absatz 1 dar. Mit Einzelraumfeuerungen ist grundsätzlich keine Kombination möglich. Eine anteilige Anrechnung (wenn z.B. nur ein kleiner Anteil der Wohnfläche beheizt wird) ist nicht möglich. Eine Ausnahme davon ergibt sich für § 5 Absatz 5 Satz 3, bei denen lediglich eine Anerkennung zu zwei Dritteln (oder 10 Prozentpunkten) der Nutzungspflicht erfolgt. Um das noch fehlende Drittel (oder 5 Prozentpunkte) abzudecken hat eine Kombination mit anderen Optionen (z.B. dem Sanierungsfahrplan) zu erfolgen.

### **Zu § 12 (Gebäudekomplex)**

Ziel dieser Flexibilisierung ist es, die typischerweise langfristig geplanten Sanierungen eines Gebäudekomplexes z.B. einer Wohnbaugesellschaft, im Erneuerbare-Wärme-Gesetz zu berücksichtigen. Die Regelung soll dagegen keine Gesamtbilanzierung des vollständigen Bestands eines Eigentümers ermöglichen.

Für Gebäudekomplexe wird in der Regel für die Durchführung der Sanierung ein bestimmter Ablauf festgelegt. Die Umsetzung dieser Planung soll nicht dadurch erschwert werden, dass die durch einen defekten Kessel zusätzlich durchzuführenden Maßnahmen an diesem Gebäude vorgezogen werden müssten. Die Regelung ermöglicht für den Eigentümer von Gebäudekomplexen eine flexible Handhabung bei der Erfüllung seiner Nutzungspflicht; eine materielle Erleichterung erfolgt nicht. Der Eigentümer kann sich aussuchen, an welchem Gebäude er Maßnahmen ergreift, in der Summe müssen jedoch die Maßnahmen dem entsprechen, was bei einer Einzelbetrachtung der Gebäude notwendig gewesen wäre.

Die Regelung kommt nur zu Anwendung, wenn es sich um vom Wärmebedarf her gleichartige Gebäude handelt, also Gebäude gleichen Typs. Jede Maßnahme innerhalb dieses Komplexes kann nur einmal zur Erfüllung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes herangezogen werden. Die Pflichterfüllung kann nicht auf mehrere Gebäude aufgeteilt werden (z.B. 5 Prozent beim einen Gebäude, 10 Prozent bei einem anderen Gebäude, etc.).

### **Zu Teil 3 Nichtwohngebäude**

Die Regelungen des 3. Teils sind parallel zu denen des 2. Teils aufgebaut. Soweit möglich, wird auf die Vorschriften, die für die Wohngebäude gelten, verwiesen.

### **Zu § 13 (Anerkennung und Berechnung bei Nichtwohngebäuden)**

§ 13 fasst wie § 6 als Art Wegweiser die verschiedenen Möglichkeiten zusammen, wie Eigentümer von Nichtwohngebäuden die Nutzungspflicht erfüllen können. Der Paragraph dient als Einstieg und Orientierungshilfe. Es wird klargestellt, dass die Pflicht im Nichtwohngebäude nicht mit flüssiger Biomasse (Bioöl) und nicht mit Einzelraumfeuerungen erfüllt werden kann. Es besteht zusätzlich die Erfüllungsoption, mit Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen nach § 17 Absatz 2 zu erfüllen.

#### **Zu § 14 (Pauschalierter Erfüllung mit Solarthermie bei Nichtwohngebäuden)**

Eine Pauschalierung ist bei Nichtwohngebäuden angesichts der höchst unterschiedlichen Gebäudetypen mit Schwierigkeiten verbunden. Der Verweis auf die Pauschalierungen der Wohngebäude ist damit eine vereinfachende, den Vollzug erleichternde Größe. Für Nichtwohngebäude mit wohnähnlicher Nutzung, für die diese Erfüllungsoption aufgrund des vergleichbaren Warmwasserbedarfs besonders attraktiv sein kann (z.B. Hotels, Pensionen), lassen sich die Annahmen, die für ein Mehrfamilienhaus getroffen wurden, übertragen. Neben der Pauschalierung kann immer auch der Einzelnachweis geführt werden.

#### **Zu § 15 (Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz bei Nichtwohngebäuden)**

##### Zu Absatz 1

Soweit möglich, werden die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz für Wohngebäude auf die Nichtwohngebäude übertragen. Insoweit wird auf die Bauteilanforderungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 sowie auf die Dämmung der Kellerdecke nach § 8 Absatz 2 verwiesen. Die U-Werte der Anlage 3 Tabelle 1 der Energieeinsparverordnung, auf die Bezug genommen wird, müssen auch bei Nichtwohngebäuden um 20 Prozent unterschritten werden.

Nicht verwiesen wird auf die Berechnungen des Transmissionswärmeverlusts nach § 8 Absatz 1 Nummer 3. Die Gebäudealtersklassen lassen sich nicht ohne weiteres auf die große Bandbreite der Nichtwohngebäude übertragen. Die in § 8 Absatz 1 Nummer 3 in Bezug genommene Tabelle 2 der Anlage 1 der Energieeinsparverordnung gilt ausschließlich für Wohngebäude. Stattdessen sieht Absatz 2 eine von den Wohngebäuden abweichende Option vor.

##### Zu Absatz 2

Anders als im Wohngebäude ist beim Nichtwohngebäude eine Bilanzierung und damit eine Einzelfallberechnung zulässig, um der Vielzahl von Gebäudetypen Rechnung zu tragen. Ausgangspunkt ist dabei der Wärmeenergiebedarf im Zeitpunkt der Heizungserneuerung. Er ist zu vergleichen mit dem Wärmeenergiebedarf nach Durchführung der Maßnahmen des baulichen Wärmeschutzes. Die Differenz muss 15 Prozent betragen. Vor der Heizungserneuerung vorgenommene Maßnahmen bleiben dabei unberücksichtigt. Eine anteilige Berechnung ist möglich, wenn der Wärmeenergiebedarf nicht um die vollen 15 Prozent gesenkt wird.

### **Zu § 16 (Energetischer Sanierungsfahrplan bei Nichtwohngebäuden)**

Zu Absatz 1

Die Erstellung eines Sanierungsfahrplans nach Absatz 1 gilt als vollständige Erfüllung der Pflicht aus § 4 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Über die Vorgaben des § 9 hinaus hat der Sanierungsfahrplan bei Nichtwohngebäuden auch den Energieverbrauch durch Lüftung, Kühlung, Klimatisierung und Beleuchtung zu umfassen. Diese Bereiche haben bei Nichtwohngebäuden einen deutlich höheren Anteil am Gesamtenergieverbrauch als bei Wohngebäuden. Damit sind entsprechend hohe Einsparpotentiale vorhanden, die aufgezeigt werden und zusammen mit dem reinen Wärmeenergiebedarf in eine Gesamtbetrachtung einfließen müssen.

§ 9 Absatz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Näheres regelt somit auch für die Nichtwohngebäude eine Rechtsverordnung.

### **Zu § 17 (Ersatzmaßnahmen bei Nichtwohngebäuden)**

Die ersatzweisen Erfüllungsmöglichkeiten durch Kraft-Wärme-Kopplung, den Anschluss an ein Wärmenetz und eine Photovoltaikanlage gelten für Nichtwohngebäude gleichermaßen wie für Wohngebäude. Lediglich die Bezugsgröße ist statt der Wohnfläche die Nettogrundfläche des Gebäudes.

Zu Absatz 2:

Für die Nichtwohngebäude sieht Absatz 2 eine weitere ersatzweise Erfüllungsoption vor. Die Wärmerückgewinnung durch Lüftungsanlagen spielt in Nichtwohngebäuden vielfach eine größere Rolle. Nichtwohngebäude weisen im Durchschnitt ein höheres Einsparpotenzial durch Wärmerückgewinnung auf, weil dort häufig höhere

Luftwechselraten vorliegen und ältere Lüftungsanlagen oft nicht mit einer hochwertigen Wärmerückgewinnung ausgerüstet sind.

Bei der Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen handelt es sich um eine Maßnahme zur Erhöhung der Energieeffizienz und nicht um eine Technologie zur Nutzung erneuerbarer Energien. Damit ist die anlagentechnische Maßnahme „Wärmerückgewinnung“ in der Struktur des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes eine Ersatzmaßnahme.

Zur Erfüllung der Nutzungspflicht wird der Stromaufwand zum Betrieb der Wärmerückgewinnungsanlage während der Heizzeit in dreifacher Höhe von der rückgewonnenen Wärmemenge abgezogen (= anrechenbare rückgewonnene Wärmemenge). Nicht angerechnet werden der Stromaufwand zum Betrieb der anderen Komponenten der Lüftungsanlagen (vor allem anteiliger Stromaufwand zur Förderung der Luft durch die anderen Komponenten des Lüftungsgerätes und Leitungssystems) sowie der außerhalb der Heizzeit anfallende Stromaufwand für den Betrieb der Wärmerückgewinnungsanlage.

Dies bedeutet sowohl, dass der Stromaufwand in der Höhe begrenzt wird, als auch, dass der (begrenzte) Stromaufwand durch den Abzug seines dreifachen Wertes bei der Energieeinsparung in Anrechnung gebracht wird.

An die Wärmerückgewinnungsanlagen werden in Satz 1 zudem Mindest-Qualitätsanforderungen gestellt, die der Regelung im Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz entsprechen.

Die Berechnung der anrechenbar rückgewonnenen Wärme kann zum einen nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen (Satz 2). Dies sind in erster Linie die Regeln zur EnEV, insbesondere die Ergänzung der DIN V 18599 um das Beiblatt 2 vom Juni 2012 „Beschreibung der Anwendung von Kennwerten aus der DIN V 18599 bei Nachweisen des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG)“.

Satz 3 enthält für einen eingeschränkten Anwendungsbereich ein vereinfachtes pauschaliertes Berechnungsverfahren zur Ermittlung der anrechenbaren rückgewonnenen Wärmemenge, das angewendet werden kann, sofern nicht auf andere Regeln der Technik nach Satz 2 zurückgegriffen wird. Die auf die Nutzungspflicht anrechenbare rückgewonnene Wärmemenge kann durch Multiplikation des mittleren Betriebsvolumenstroms mit dem Faktor 13 Kilowattstunden pro Jahr und Kubikmeter pro Stunde vereinfacht ermittelt werden. Die Präzisierung um den Zusatz „Außenluftstrom der Zuluft“ ist erforderlich, da es Lüftungsanlagen gibt, bei denen Zuluft-, Abluft- und Außenluftvolumenstrom unterschiedlich groß sind.

Der Herleitung dieser vereinfachten Berechnung, die auf einen Faktor von 13 kWh/(a\*m<sup>3</sup>/h) führt, liegen pauschalierte Randbedingungen zugrunde, u. a. bezüglich

der Heizzeit, der mittleren Ablufttemperatur, des Wärmerückgewinnungsgrades sowie des Stromaufwandes zum Betrieb der Wärmerückgewinnungsanlage. Dabei wurden die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 aufgeführten Mindest- bzw. Grenzwerte (Wärmerückgewinnungsgrad 70 Prozent; Leistungszahl rückgewonnene Wärme zu Stromeinsatz: 10) verwendet. Liegen für diese Parameter günstigere Werte vor, können diese nur in einer detaillierten Berechnung nach Satz 2 entsprechend den anerkannten Regeln der Technik berücksichtigt werden.

Die unter Satz 3 Buchstaben a bis c aufgeführten Vorgaben sind kumulativ einzuhalten, um von dem pauschalierten Berechnungsverfahren Gebrauch machen zu können.

Unter Buchstabe a wird die Anwendbarkeit der vereinfachten Berechnung auf Anlagen begrenzt, die höchstens 1.000 Quadratmeter Nettogrundfläche belüften. Mit dieser Flächenvorgabe sollen größere Gebäude vom vereinfachten Rechenansatz ausgeschlossen werden, weil diese mit höherer Wahrscheinlichkeit über eine komplexere Gebäudetechnik und Betriebsweise verfügen. In solchen Fällen ist eine genauere Berechnung nach anerkannten Regeln der Technik unentbehrlich. Die Größenordnung lehnt sich an vereinfachte Berechnungsverfahren für Nichtwohngebäude an (Anlage 2, Nummer 3.1.3 EnEV), bei denen für Gebäude mit komplexeren Nutzungen wie Groß- und Einzelhandel sowie Gewerbebetriebe 1.000 Quadratmeter (gesamte) Nettogrundfläche als Maximalwert angegeben sind.

Unter Buchstabe b wird der ansetzbare spezifische (flächenbezogene) Lüftungs-Nennvolumenstrom begrenzt, um die Anwendung der vereinfachten Berechnung auf einfache Lüftungsanlagen einzuschränken. Eine derartige Abgrenzung findet sich auch in § 15 Absatz 3 EnEV. Dort wird beim Einbau oder der Erneuerung von Lüftungsanlagen die Ausstattung der Anlagen mit Einrichtungen zur Regelung bzw. Einstellung der Volumenströme gefordert, wenn der Zuluftvolumenstrom dieser Anlagen je Quadratmeter versorgter Nettogrundfläche neun Kubikmeter pro Stunde überschreitet.

Unter Buchstabe c werden für ausgewählte, häufig vorkommende Nutzungsbereiche Werte angegeben, mit denen der maximal ansetzbare mittlere Betriebsvolumenstrom einer Lüftungsanlage aus dem nach Buchstabe b ansetzbaren Lüftungs-Nennvolumenstrom einfach ermittelt werden kann, um die Anwendung der vereinfachten Berechnung zu erleichtern. In vielen Fällen erübrigt sich damit für die angegebenen Nutzungen eine detailliertere Berechnung des mittleren Betriebsvolumenstroms, die für alle nicht von den in den Spiegelstrichen erfassten Nutzungen weiterhin obligatorisch bleibt.

Mit dem Begriff „Bürobereich“ sind Einzel-, Gruppen-, Großraumbüros einschließlich Besprechungs-, Sitzungs- und Seminarräumen erfasst. In DIN V 18599 sind für diese Nutzungen dieselben Anlagenbetriebszeiten angesetzt.

Die Regelung in Absatz 2 ist auf den Neueinbau von Wärmerückgewinnungsanlagen in Lüftungsanlagen ausgelegt. Sollen zum Zeitpunkt des Kesseltausches bereits vorhandene Wärmerückgewinnungsanlagen in Lüftungsanlagen, welche die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen, als Ersatzmaßnahme angerechnet werden, ist der Wärmeenergiebedarf, der ohne die Wärmerückgewinnungsanlage vorhanden wäre, als Bezugsgröße heranzuziehen. Wird der Wärmeenergiebedarf des Gebäudes nach § 3 Nummer 4 Buchstabe a berechnet, so ist diese Berechnung ohne Wärmerückgewinnung durchzuführen. Wird der Wärmeenergiebedarf nach § 3 Nummer 4 Buchstabe b oder c aus Messungen der von den Wärmeerzeugungsanlagen abgegebenen Wärmemenge oder aus dem Endenergieverbrauch der bisherigen Wärmeerzeugungsanlage ermittelt und war in diesem Zeitraum die anzurechnende Wärmerückgewinnungsanlage bereits in Betrieb, so ist die von der Wärmerückgewinnungsanlage rückgewonnene Wärmemenge dem gemessenen Wärmeenergiebedarf zuzuschlagen. Der so um die rückgewonnene Wärmemenge erhöhte Wärmeenergiebedarf ist dann die Basis zur Ermittlung, welchen prozentualen Anteil die anrechenbare rückgewonnene Wärmemenge am Wärmeenergiebedarf aufweist.

#### Zu Absatz 3 (Abwärmenutzung)

Abwärmenutzung ist die Nutzung von bisher nicht genutzter Abwärme aus anderen Prozessen als dem Wärmeerzeugungsprozess für das Gebäude selbst zum Zwecke der (anteiligen) Deckung des Wärmeenergiebedarfs des Gebäudes.

Abwärmenutzung in diesem Sinne ist als Ersatzmaßnahme anerkennungsfähig. Die Ermittlung erfolgt nach anerkannten Regeln der Technik. Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung unterscheiden sich durch diese Definition lediglich in der Kombination von Wärmequelle und Wärmeverbraucher. Wärmerückgewinnung bezeichnet die Nutzung von Abwärme innerhalb eines Prozesses (z. B. Be- und Entlüftung) bzw. einer Anlage (z. B. Lüftungsanlage). Bei der Abwärmenutzung liegt die Wärmequelle in einem anderen Prozess (z.B. Abwasser, Produktionsprozess) als der Wärmeverbraucher, der hier die Heizungsanlage ist. Die Nutzung von Abwärme aus einem Wärmeerzeuger für die Heizung selbst (Kesselabwärme, Brennwertnutzung) ist ausgeschlossen. Die Definition der anrechenbaren genutzten Abwärmemenge entspricht der Definition der anrechenbaren rückgewonnenen Wärmemenge bei Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung. Für die Ermittlung lassen sich aufgrund der kaum eingrenzbarer Vielfalt in Frage kommender Prozesse und Anlagen zur Abwärmenutzung keine einfachen Ansätze oder überschlägige Berechnungsverfahren angeben. Die Berechnung kann daher nur auf anerkannte Regeln der Technik erfolgen.

#### **Zu § 18 (Kombinationsmöglichkeiten)**

#### Zu Absatz 1

Für Kombinationen verschiedener Erfüllungsoptionen kann soweit auf § 11 verwiesen werden, wie die dort genannten Optionen auch für Nichtwohngebäude Anwendung finden. Mit Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz nach § 15 Absatz 2 ist eine Kombination ebenfalls möglich.

#### Zu Absatz 2

Deckt die nach § 17 Absatz 2 ermittelte anrechenbare rückgewonnene Wärmemenge weniger als 15 Prozent des Wärmeenergiebedarfs und erfüllt die Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung alle sonstigen in § 17 Absatz 2 aufgeführten Bestimmungen, kann die anrechenbare rückgewonnene Wärmemenge proportional zum geforderten Deckungsanteil am Wärmeenergiebedarf angerechnet werden. Dies bedeutet zugleich, dass Wärmerückgewinnungsanlagen, welche die Mindestanforderungen nicht erfüllen, nicht – auch nicht anteilig- anrechenbar sind.

Auch bei der Abwärmenutzung nach § 17 Absatz 3 ist eine anteilige Anrechnung möglich.

Da § 5 Absatz 2 die Abwärme, nicht aber die Wärmerückgewinnung erwähnt, stellt Satz 3 klar, dass an eine Wärmepumpe, die in Kombination mit einer Wärmerückgewinnung aus einer Lüftungsanlage eingesetzt wird, die gleichen Anforderungen für die Anrechenbarkeit gestellt werden.

### **Zu Teil 4 Ausnahmen und Befreiungen**

#### **Zu § 19 (Ausnahmen und Befreiungen)**

#### Zu Absatz 1

Aus der Gesetzessystematik ergibt sich, dass ein automatischer Wegfall der Pflicht nur dann in Betracht kommt, wenn tatsächlich alle Erfüllungsoptionen nicht möglich sind. Das erfasst sowohl die Maßnahmen zum Einsatz erneuerbarer Energien, Energieeinsparmaßnahmen des baulichen Wärmeschutzes, den Sanierungsfahrplan und alle Ersatzmaßnahmen. Das „soweit“ stellt klar, dass der Wegfall sich immer nur auf einzelne Lösungen bezieht. Da zumindest der Sanierungsfahrplan nicht unmöglich sein wird, ist bei Wohngebäuden grundsätzlich eine Erfüllung zu einem Drittel und bei Nichtwohngebäuden sogar eine vollständige Erfüllung möglich. Die Konstellation, dass diese Maßnahmen zwar technisch und rechtlich möglich sind, diese verbleibenden Möglichkeiten aber wirtschaftlich oder ökologisch abwegig sind, ist von Absatz 2 erfasst. Die Pflicht entfällt nach Absatz 1 von Gesetzes wegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist die verfassungsmäßig gebotene Ausnahmeregelung. Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz stellt eine Beschränkung des Eigentums nach Art. 14 Absatz 1 GG dar. Diese Beschränkung ist geeignet und erforderlich, um den Klimaschutz sowie den Ressourcenverbrauch langfristig zu verbessern. In aller Regel findet sich bei jedem Gebäude eine Kombination von Maßnahmen, die auch ökonomisch sinnvoll ist, mindestens aber zumutbar ist. Damit ist das Gesetz in diesen Fällen auch verhältnismäßig. Das Grundgesetz verlangt von das Eigentum beschränkenden Gesetzen Vorkehrungen, dass die Maßnahmen auch in jedem Einzelfall verhältnismäßig bleiben. Dieser Anforderung trägt § 19 Absatz 2 Rechnung. Die Formulierung des Befreiungstatbestandes in Absatz 2 wird sämtlichen Einzelfällen gerecht und bezieht die Bedeutung der möglichen Technologien für den Klimaschutz mit ein.

Erfasst ist auch die Konstellation, dass die Frist zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 2 auf Antrag angemessen verlängert werden kann, wenn die Frist im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Gesetzes vereinbar ist.

Satz 2 zählt Fallgruppen auf, an denen sich sowohl Verpflichtete als auch die Vollzugsbehörden orientieren können. Dabei verbietet sich eine schematische Betrachtungsweise.

Unzumutbarkeit kann sich entweder aus Gründen in der Person des Verpflichteten oder in den Besonderheiten des Gebäudes ergeben.

Die Besonderheit des Gebäudes kann dazu führen, dass tatsächlich alle technisch und rechtlich möglichen Maßnahmen, so aufwendig und teuer sind, dass sie dem Eigentümer nicht zugemutet werden können. Denkbar ist beispielsweise, dass der Eigentümer nachvollziehbar darlegt, dass das Gebäude in wenigen Jahren abgerissen wird. Entsprechend der erweiterten Palette an Maßnahmen muss nachgewiesen werden, dass auch die kostengünstigste Variante noch unzumutbar wäre. Da bei Nichtwohngebäuden schon der erweiterte Sanierungsfahrplan zur Erfüllung ausreicht, wird diese Fallgruppe bei Nichtwohngebäuden äußerst selten relevant werden. Bei der Beurteilung eines Einzelfalls sind unter anderem auch der Wert des Gebäudes, die Verantwortlichkeit der Verpflichteten für die Mehrkosten, die Amortisationszeit etc. zu berücksichtigen.

Ein Nachweis muss entsprechend der Formulierung doppelt erfolgen: Zum einen muss die Besonderheit des Gebäudes dargestellt werden, die einen deutlich überdurchschnittlichen Aufwand plausibel macht. Zum anderen muss mit einem Kostenvoranschlag dieser deutlich überdurchschnittliche Aufwand substantiiert werden.

Es sind nur wenige Konstellationen vorstellbar, in denen die Nutzungspflicht einem Gebäudeeigentümer aus persönlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Die Eigentümer sind grundsätzlich nicht vermögenslos, da sie zumindest Immobilienvermögen haben. Liquiditätsschwierigkeiten entlasten den Verpflichteten nicht per se. Außerdem steigern die meisten Maßnahmen den Wert der Immobilie, auch dann wenn sich diese Steigerung nicht immer sofort am Markt realisieren lässt, zum anderen profitieren auch Erben/Rechtsnachfolger von dieser Steigerung bzw. der Energieeinsparung. Relevant werden in erster Linie die Konstellationen, in denen es Eigentümern an Liquidität fehlt und sie keinen Kredit erhalten und so ihr Eigentum auch nicht belasten können. Um hier nicht in Extremfällen durch das Erneuerbare-Wärme-Gesetz zu veranlassen, dass das Grundstück veräußert werden müsste, ist in solchen besonderen Fällen eine Befreiung möglich. Den Nachweis für die vorgetragenen besonderen Umstände hat der Antragsteller/Eigentümer zu führen.

Nummer 2 trägt der Überlegung Rechnung, dass vor dem Hintergrund der zunehmenden Feinstaubbelastung in den selten vorkommenden Konstellationen, in denen keine andere Option als der Einbau einer Einzelraumfeuerung möglich ist, kein zusätzlicher Anreiz geschaffen wird.

Nummer 3 entspricht sinngemäß § 9 Absatz 2 Buchstabe a Nummer 1 EEWärmeG. Die dauerhafte Leistungsfähigkeit einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes wird insbesondere dann nachhaltig beeinträchtigt, wenn über den Zeitraum der fünfjährigen Finanzplanung nach § 85 der Gemeindeordnung (GemO) hinweg der Haushalt nicht ausgeglichen werden kann.

## **Zu Teil 5 Vollzug und Zuständigkeit**

### **Zu § 20 (Nachweispflicht)**

Absatz 1 bestimmt die allgemeine Pflicht, die ergriffenen Maßnahmen nachzuweisen. Die Formulierung impliziert, dass auch die Angabe, keine Maßnahmen ergriffen zu haben, möglich ist. Mit dieser Angabe kommen die Verpflichteten zwar ihrer Nachweispflicht nach, entgehen aber gegebenenfalls nicht dem Bußgeld wegen Nichterfüllung der Nutzungspflicht. Der Nachweis muss geeignet sein, die Erfüllung der Nutzungspflicht zu belegen und ist nur vollständig, wenn alle gesetzlichen Anforderungen an die Erfüllungsoption nachgewiesen sind.

Die Absätze 2 bis 5 präzisieren, wie der Nachweis bei einzelnen Erfüllungsoptionen möglich ist.

Absatz 3 regelt, dass eine Bestätigung des Brennstofflieferanten vorzulegen ist, die neben der gelieferten Brennstoffmenge für den Biomethanbezug den Nachweis über die Verwendung von Massenbilanzsystemen (§ 5 Absatz 3 Satz 2) und die Einhaltung der Voraussetzungen der Nummer I.1 Buchstabe a bis c der Anlage 1 zum EEG (§ 5 Absatz 4 Satz 3) enthält. Für den Bezug von flüssiger Biomasse (Bioöl) ist nachzuweisen, dass das Produkt den Anforderungen an einen nachhaltigen Anbau und eine nachhaltige Herstellung, die die Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung stellt, entspricht (§ 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1) und das vorgegebene Treibhausgasreduzierungspotential erreicht (§ 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2).

Absatz 6 Satz 1 fasst lediglich die Einzelfallberechnung in Worte. Eine Berechnung in absoluten Zahlen ist entbehrlich, wenn der Einsatz nicht-erneuerbarer Energien bei der Wärmeerzeugung ausgeschlossen ist (z.B. beim Einbau eines Holzpelletkessels). Eine „Berechnung“ wäre in diesen Fällen überflüssig.

### **Zu § 21 (Hinweispflicht)**

§ 21 Absatz 1 entspricht inhaltlich § 7 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 EWärmeG a.F.. § 21 Absatz 2 entspricht inhaltlich § 7 Absatz 3 EWärmeG a.F..

### **Zu § 22 (Zuständige Behörde, Aufgaben, Befugnisse)**

Die Zuständigkeit bleibt im Vergleich zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz a.F. unverändert. Die Überwachung basiert auf Nachweisen, die vom Verpflichteten vorzulegen sind.

Absatz 2 enthält eine Verpflichtung für die bevollmächtigten Schornsteinfeger, die genannten Daten an die untere Baurechtsbehörde zu übermitteln. Mit der Neufassung wird der Vollzug verbessert. „Heizanlagen“ sind Anlagen im Sinne von § 3 Nummer 1, d.h. es sind nur Anlagen zur zentralen Erzeugung von Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser erfasst. Nicht zu melden ist folglich der Austausch von Etagenheizungen, da dieser nicht die Nutzungspflicht nach § 4 auslöst. Mitzuteilen ist auch, mit welchem Brennstoff die neue Heizanlage betrieben wird (z.B. Öl, Gas, Holz).

### **Zu Absatz 3**

Die Befugnis, die Vorlage des Nachweises anzuordnen, wurde präzisiert. Absatz 3 legt fest, dass diese Anordnung erst erfolgen kann, wenn die Verpflichteten ihrer

Pflicht nicht nachgekommen sind. Diese Anordnung ist eine behördliche Maßnahme, für die – je nach Gebührensatzung - Gebühren erhoben werden kann. Gleichzeitig stellt sie einen gesetzeswiederholenden Verwaltungsakt dar, dessen Sinn vor allem in seiner Vollstreckbarkeit liegt. Als Vollstreckungsmaßnahme kommt vor allem das Zwangsgeld in Betracht. Die Anordnung und Vollstreckung steht neben den möglichen Ordnungswidrigkeitsverfahren. Der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit ist schon erfüllt, wenn die Verpflichteten innerhalb der jeweiligen Fristen ihren Pflichten nicht nachkommen. Die Leistung des Bußgelds entbindet jedoch nicht von der eigentlichen Pflicht und diese Pflicht kann auch weiterhin durch Zwangsgelder durchgesetzt werden.

Absatz 6 sieht eine Berichtspflicht der unteren Baurechtsbehörden vor.

## **Zu Teil 6 Ergänzende Bestimmungen**

### **Zu § 23 (Ordnungswidrigkeiten)**

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände entsprechen sinngemäß § 9 EWärmeG a.F. Die Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 bzw. 100.000 Euro geahndet werden. Sowohl die Verpflichteten als auch der Sachkundige nach § 3 Nummer 10, der Brennstofflieferant und der Wärmenetzbetreiber können ordnungswidrig handeln. Entsprechendes gilt für den Aussteller eines energetischen Sanierungsfahrplans, wobei der Ordnungswidrigkeitentatbestand nur bei energetischen Sanierungsfahrplänen verwirklicht werden kann, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt wurden.

### **Zu § 24 (Verhältnis zum EEWärmeG bei öffentlichen Gebäuden)**

§ 24 stellt klar, dass sich das Erneuerbare-Wärme-Gesetz auch im Bezug auf öffentliche Gebäude im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz der Länder bewegt. Der Bund hat mit Erlass des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz im Bereich öffentlicher Bestandsgebäude Gebrauch gemacht. Aus § 3 Absatz 4 EEWärmeG ergibt sich aber, dass die Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz nicht abschließend sein sollen. Damit besteht für die Länder nach Art. 72 Absatz 1 GG noch eine Regelungskompetenz für Abweichungen vom Bundesrecht. Das novellierte Erneuerbare-Wärme-Gesetz hat einen frühzeitigeren pflichtauslösenden Anknüpfungspunkt als das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz, die Anforderungen an die Erfüllung sind dagegen in Einzelpunkten geringer. Um der

verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung zu entsprechen, kann das Erneuerbare-Wärme-Gesetz nur kumulativ zum Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz zur Anwendung kommen. Im Übrigen wird die Regelung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gerecht, da für Bestandsgebäude im öffentlichen Eigentum – anders als bei privaten Gebäuden im Bestand – zusätzlich zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz Anwendung finden.

## **Zu § 25 (Ermächtigung für innovative Technologien und Evaluation)**

### Zu Absatz 1

Um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen und auch weitere Technologien mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Optionen vergleichbarer Klimaschutzwirkung anerkennen zu können, enthält Absatz 1 eine Verordnungsermächtigung.

Die Verordnungsermächtigung erlaubt es dem Umweltministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, bei Bedarf weitere Technologien zur Erfüllung der Nutzungspflicht zuzulassen. Dabei kann es sich einerseits um Technologien zum Einsatz erneuerbarer Energien im Sinne des § 5 handeln, andererseits aber auch um Technologien, die im Gesetz als Ersatzmaßnahmen bezeichnet werden, weil sie zwar nicht erneuerbare Energien zur Wärmeerzeugung einsetzen, aber dennoch deutlich zur Verminderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes beitragen. Entscheidend ist, dass durch die Technologie eine Primärenergieeinsparung von 15 Prozent erreicht wird, ohne ökologische Nachteile mit sich zu bringen, die ihren Einsatz nicht unterstützenswert erscheinen lassen. Solche Nachteile können etwa ein besonders hoher Energieverbrauch bei der Herstellung, ungünstige Auswirkungen auf das Stromnetz oder der Einsatz von umweltgefährdenden Stoffen sein.

### Zu Absatz 2

Zum 31. Dezember 2018 ist ein Prüfbericht über die Umsetzung der modifizierten und neu eingeführten Regelungen vorzulegen. Dieser kann dann Grundlage für den Gesetzgeber sein, über eine künftige Erhöhung des Pflichtanteils, Verschärfungen im Bereich der Nichtwohngebäude, die Streichung von flüssiger Biomasse (Bioöl) bei Wohngebäuden oder einen Abgleich mit einem möglicherweise geänderten und im Anwendungsbereich erweiterten Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz zu entscheiden.

## **Zu § 26 (Übergangsvorschriften)**

Regelungsziel ist, dass (nur) alle Austauschfälle nach Inkrafttreten der Novelle nach neuem Recht behandelt werden. Dies wird mit § 26 klargestellt. Zu einer möglichen Überlappung kann es kommen, wenn der Austausch vor Inkrafttreten, der Nachweis aber erst danach erfolgt. Es wird daher klargestellt, dass der Zeitpunkt des Austausches der Heizanlage maßgeblich ist. Es ist daher grundsätzlich die Rechtslage ausschlaggebend, die bei ihrem Entstehen- also mit Vorliegen des Auslösetatbestands- galt.

## **Zu § 27 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten)**

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Erneuerbare-Wärme-Gesetz a.F. außer Kraft. Auch die EWärmeVO tritt zeitgleich außer Kraft. Ihr Regelungsinhalt hat Eingang in § 8 dieses Gesetzes gefunden.